

## Protokoll 1. Gemeinderatssitzung am 24.03.2022

BGM Walter Reinthaler eröffnet die Sitzung des Gemeinderates um 19:30 Uhr und begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie 2 Bürger, die allerdings schon vor Eintritt in die TO aufgrund der Absetzung von TOP 15 die Sitzung verlassen.

Ich stelle fest, dass

- die Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates vom **16.12.2021** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Niederschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, andernfalls das Protokoll als angenommen betrachtet wird.  
Weiters stelle ich fest, dass die **Beschlussfähigkeit** gegeben ist.
- Ich verweise als Vorsitzender auf § 64 der OÖ Gemeindeordnung, wonach Mitglieder des Gemeinderates ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und dies am Beginn der Beratung des TOP zu erklären haben.
- Weiters wird auf die Bestimmungen der aktuellen COVID-Verordnung hingewiesen.

### Abänderung der Tagesordnung:

#### **( ) Geheime Beratung**

Ich stelle den Antrag, diesen TOP gem. § 53 Abs. 2 unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** in geheimer Sitzung im Anschluss an diese Sitzung zu beraten.

- (Antrag BGM oder mindestens 3 GMR und Beschluss des GMR)

#### **(x ) Änderung der Tagesordnung:**

Der **TOP 7** wird gem. § 46 Abs 4 OÖ GmdO. vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt.

Der **TOP 15** wird gem. § 46 Abs 4 OÖ GmdO. vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt.

#### **( ) Dringlichkeitsanträge:**

**Es wurden keine Dringlichkeitsanträge eingebracht,**

Felix Ecker wird von BGM Walter Reinthaler als Gemeinderat angelobt.

„Ich gelobe die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes OÖ gewissenhaft zu beachten, alle Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“

24. März 2022



Felix Ecker

## 1) Bürgerfragestunde

Es sind keine Bürger bei Eintritt in den TOP anwesend.

## 2) Prüfbericht Prüfungsausschuss

Ich ersuche die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Silvia Bachmaier um ihren Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 3.März 2022.

Obfrau Bachmayer eröffnet die 1. Prüfungsausschusssitzung im Jahr 2022 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### 1. Rechnungsabschluss 2021

#### Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

##### 2.1, Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Einzahlungen:	2.847.767,55	2.698.200,00	3.158.782,42
Auszahlungen:	2.751.000,94	2.748.200,00	2.929.047,88
Saldo:	96.766,61	- 50.000,00	229.734,54

Beim sehr positivem EGT wurde von AL Hr. Mittmannsgruber Peter festgehalten, dass das Ergebnis hauptsächlich aus der Erhöhung der Kommunalsteuer und der Kanalgebühren kommt. Weiters wurde mitgeteilt, dass der Saldo des EGT abzüglich den Einzahlung von 2021 einem inneren Darlehen zugeführt wurde.

Folgende Einnahmen/Einzahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltskonto	Ausgabenreste 2019	Auszahlung 2020
1/010000-042000	920,00	920,00
<b>Summe</b>	<b>920,00</b>	<b>920,00</b>

Folgende Ausgaben/Auszahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltskonto	Einnahmenreste 2019	Einzahlung 2020	Einzahlung 2021
2/010000+829000	100,00	100,00	-
2/211000+829000	25,00	25,00	-
2/240000+810300	122,74	63,64	-
2/240000+813000	25,45	25,45	-
2/240700+810100	39,81	39,81	-
2/612000+850000	3.072,11	3.072,11	-
2/813100+852000	1.795,04	594,96	-
2/850000+850000	35.317,43	35.097,51	219,92
2/850000+852000	1.922,48	438,11	1.484,37
2/851100+850000	51.125,40	51.125,40	-
2/851100+852000	7.759,25	2.313,88	2.649,11
2/920000+830000	87,77	14,80	-
2/920000+831000	8.916,16	820,99	829,84
2/920000+833100	7.600,63	99,59	3.649,06
2/920000+834100	324,00	324,00	-
2/920000+838000	214,53	0,00	20,00
2/920000+844000	6.469,00	0,00	-
2/920000+844100	3.478,20	0,00	-
2/920000+844200	16.449,10	0,00	-
2/920000+845100	22.828,11	2.099,13	-
2/920000+845200	4.990,37	962,13	-
2/920000+849000	6.014,56	470,10	-
<b>Summe</b>	<b>178.677,14</b>	<b>97.686,61</b>	<b>8.852,30</b>

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

Ergebnis der l.d. Geschäftstätigkeit	229.734,54
- Einzahlungen für Einnahmereste 2019	8.852,30
+Auszahlungen für Ausgabenreste 2019	0,00
<b>Bereinigter Saldo</b>	<b>220.882,24</b>

Positiver Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv.

Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklagen	220.882,24
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	0,00

Der (restliche) Überschuss ergibt sich durch die Einzahlung von Einnahmeresten 2021 von 8.852,30 Euro.

## Haushaltsrücklagen:

Rechnungsabschluss 2021

Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)

Gemeinde Ort im Innkreis

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand			Rücklagenstand 31.12.2021	Zahlungsmittelreserven		
		31.12.2020	Zuführungen	Entnahmen		31.12.2020	31.12.2021	Konto-/Sparbuchnummer
8/9990934/00001	Rücklage Wasser	0,00	0,00	0,00	0,00			
8/9990934/00002	Rücklage Infrastrukturkostenbeitrag	0,00	0,00	0,00	0,00			
8/9990934/00003	Rücklage Kanal	0,00	0,00	0,00	0,00			
8/9990934/00004	Rücklage Aufschließung Kanal, Wasser, Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00			
8/9990935/00001	Allgemeine Haushaltsrücklage	202.706,89	220.882,24	513.589,13	0,00			
8/9990935/00002	OO Gemeindeentlastungspaket 2019-2020	18.000,00	9.000,00	27.000,00	0,00			
8/9990936/00001	Inneres Darlehen allgemeine Haushaltsrücklage	0,00	513.589,13	0,00	513.589,13			
8/9990936/00002	Inneres Darlehen OO Gemeindeentlastungspaket 2019-2021	0,00	27.000,00	0,00	27.000,00			
Gesamtsummen		310.706,89	770.471,37	540.589,13	540.589,13			

Die Haushaltsrücklagen konnten gegenüber dem Vorjahr um 229.88,24 Euro auf insgesamt 540.589,13 erhöht werden.

## Nachweis der liquiden Mittel:

Rechnungsabschluss 2021

Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)

Gemeinde Ort im Innkreis

ZW	MVAG	Konto	Bezeichnung	IBAN	Stand 31.12.2020	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021	Stand 31.12.2021	Auszug Nr.	Datum
3	1151	200003	Bar		832,43	15.071,17	13.470,11	2.433,49		
			Bar		832,43	15.071,17	13.470,11	2.433,49		
4	1151	210004	Ralka Ortl.	AT42 3420 0000 0101 0222	172.100,64	3.161.042,90	2.854.132,08	479.010,56	251	31.12.2021
5	1151	210005	Spk Riedl.	AT73 2033 3000 0000 3269	22.282,56	361.151,73	252.167,49	131.266,80	27	31.12.2021
6	1151	210006	Psk Wien	AT70 6000 0000 0767 0718	962,71	2.539,67	3.502,38	0,00	20	30.11.2021
			Bankkonto		195.345,91	3.524.734,30	3.109.802,85	610.277,36		
1	1151	906001	Umbuchung		0,00	245.351,90	245.351,90	0,00		
2	1151	906002	Verrechnung		0,00	814.454,96	814.454,96	0,00		
			Verrechnung		0,00	1.059.806,86	1.059.806,86	0,00		
Gesamtsumme					196.178,34	4.590.612,33	4.183.079,82	612.710,85		
					Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Veränderung			
1151	Kassa, Bankguthaben, Schecks				196.178,34	612.710,85	416.532,51			
B.III	Gesamtsumme liquide Mittel				196.178,34	612.710,85	416.532,51			

## Finanzschulden:

Rechnungsabschluss 2021

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Gemeinde Ort im Innkreis

Kontonummer Darlehensnr.	Darlehenshöhe Gesamt	Buchwert 31.12.2020	Zugang	Tilgung	Zinsen	Summe Schuldendienst	Schuldendienst- ersätze	Buchwert 31.12.2021	Kursgewinn/ -verlust	Buchwert inkl. KG/KV	Netto Schuldendienst
28 71008	190.000,00	121.193,00	0,00	18.128,00	860,37	18.988,37	0,00	103.065,00	0,00	103.065,00	18.988,37
28 71009	800.000,00	200.000,00	0,00	200.000,00	1.264,00	201.264,00	0,00	0,00	0,00	0,00	201.264,00
100999 71001	640.974,40	276.717,49	0,00	19.479,70	2.480,30	21.960,00	4.997,07	257.237,79	0,00	257.237,79	16.962,93
100999 71002	1.298.390,27	282.897,62	0,00	46.391,06	2.474,94	48.866,00	10.361,36	236.506,56	0,00	236.506,56	38.504,64
100999 71006	100.000,00	24.477,13	0,00	3.073,09	206,91	4.180,00	881,70	20.504,04	0,00	20.504,04	3.298,30
100999 71007	544.000,00	528.809,91	0,00	14.985,89	5.776,31	20.762,00	0,00	513.884,22	0,00	513.884,22	20.762,00
		1.434.155,15	0,00	302.957,54	13.062,83	316.020,37	16.240,13	1.131.197,61	0,00	1.131.197,61	299.780,24

Es wurden 302.957,54 Euro an Tilgungen getätigt. Darin enthalten ist eine Sondertilgung von 200.000 Euro (Neubau Amtsgebäude). An Zinsen wurden 13.062,83 bezahlt. Schuldendienst ersätze (KPC-Förderungen) erhielt die Gemeinde 16.240,13. Somit wurden für den Schuldendienst 99.780,24 (ohne Sondertilgung) aufgewendet. Daher hat die Gemeinde derzeit einen Schuldenstand von rund 1.131.197,61 Euro. Damit hat die Gemeinde eine der geringsten Schuldenquoten (unter 1.000 Euro pro Einwohner) im Bezirk bzw. Land Oberösterreich. Im Verhältnis mit der Finanzkraft gehört die Gemeinde vermutlich sogar zu den Top 20 Gemeinden in Oberösterreich.

### Nachweis der Investitionstätigkeit (Vorhaben):

Um einen genaueren Überblick über die Vorhaben zu erhalten ist im Rechnungsabschluss 2021 der Nachweis der Investitionstätigkeit zu empfehlen.

Die Überschüsse oder Abgänge werden hier kurz aufgelistet.

Amtsgebäude Neubau	0,00 Euro
FF Einsatzbekleidung Neu	0,00 Euro
Schutzwasserbau Ort	0,00 Euro
Grundkauf Zahrer Gelände	0,00 Euro
OÖ Entlastungspaket	0,00 Euro
Schutzwasserbau Osternach	+ 16.300,00 Euro
Kommunalfahrzeug klein	0,00 Euro
Feuerwehrhaus Ort Umbau/Sanierung	0,00 Euro
Straßenbau ab 2020	+ 18.582,85 Euro
Brunnensuche Hochbehälter WVA BA04	+ 53.021,88 Euro
Kanalsanierung BA09	+ 29.004,39 Euro
WEV 2019 bi 2030	0,00 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>+ 116.909,12 Euro</b>

Bei den Vorhaben besteht am 31.12.2021 ein Überschuss von 116.909,12 Euro

### 2. Allfälliges

Keine Wortmeldungen

Die Obfrau erklärt um 19.30 Uhr die 1. Prüfungsausschusssitzung für beendet.

### **Beratung:**

Es gibt keine Wortmeldungen der Gemeinderäte.

### **Beschluss:**

**Antrag:** Mein Antrag lautet, den Bericht des Prüfungsausschusses über dessen Sitzung vom 3.3.2022 zur Kenntnis zu nehmen und dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

### 3) Rechnungsabschluss 2021

#### a. Rechnungsabschluss 2021

#### Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

##### 2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Einzahlungen:	2.847.767,55	2.698.200,00	3.158.782,42
Auszahlungen:	2.751.000,94	2.748.200,00	2.929.047,88
Saldo:	96.766,61	- 50.000,00	229.734,54

Folgende Einnahmen/Einzahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltskonto	Ausgabenreste 2019	Auszahlung 2020
1/010000-042000	920,00	920,00
<b>Summe</b>	<b>920,00</b>	<b>920,00</b>

Folgende Ausgaben/Auszahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltskonto	Einnahmenreste 2019	Einzahlung 2020	Einzahlung 2021
2/010000+829000	100,00	100,00	-
2/211000+829000	25,00	25,00	-
2/240000+810300	122,74	63,64	-
2/240000+813000	25,45	25,45	-
2/240700+810100	39,81	39,81	-
2/612000+850000	3.072,11	3.072,11	-
2/813100+852000	1.795,04	594,96	-
2/850000+850000	35.317,43	35.097,51	219,92
2/850000+852000	1.922,48	438,11	1.484,37
2/851100+850000	51.125,40	51.125,40	-
2/851100+852000	7.759,25	2.313,88	2.649,11
2/920000+830000	87,77	14,80	-
2/920000+831000	8.916,16	820,99	829,84
2/920000+833100	7.600,63	99,59	3.649,06
2/920000+834100	324,00	324,00	-
2/920000+838000	214,53	0,00	20,00
2/920000+844000	6.469,00	0,00	-
2/920000+844100	3.478,20	0,00	-
2/920000+844200	16.449,10	0,00	-
2/920000+845100	22.828,11	2.099,13	-
2/920000+845200	4.990,37	962,13	-
2/920000+849000	6.014,56	470,10	-
<b>Summe</b>	<b>178.677,14</b>	<b>97.686,61</b>	<b>8.852,30</b>

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

Ergebnis der ld. Geschäftstätigkeit	229.734,54
- Einzahlungen für Einnahmereste 2019	8.852,30
+Auszahlungen für Ausgabenreste 2019	0,00
<b>Bereinigter Saldo</b>	<b>220.882,24</b>

**Positiver Saldo:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv.  
Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklagen	220.882,24
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	0,00

Der (restliche) Überschuss ergibt sich durch die Einzahlung von Einnahmeresten 2021 von 8.852,30 Euro.

**Haushaltsrücklagen:****Rechnungsabschluss 2021**

Gemeinde Ort im Innkreis

**Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)**

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand			Rücklagenstand 31.12.2021	Zahlungsmittelreserven	
		31.12.2020	Zuführungen	Entnahmen		31.12.2020	31.12.2021
8/9990934/00001	Rücklage Wasser	0,00	0,00	0,00	0,00		
8/9990934/00002	Rücklage Infrastrukturkostenbeitrag	0,00	0,00	0,00	0,00		
8/9990934/00003	Rücklage Kanal	0,00	0,00	0,00	0,00		
8/9990934/00004	Rücklage Aufschließung Kanal, Wasser, Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00		
8/9990935/00001	Allgemeine Haushaltsrücklage	292.706,89	220.882,24	513.589,13	0,00		
8/9990935/00002	OÖ Gemeindeentlastungspaket 2019-2020	18.000,00	9.000,00	27.000,00	0,00		
8/9990936/00001	Inneres Darlehen allgemeine Haushaltsrücklage	0,00	513.589,13	0,00	513.589,13		
8/9990936/00002	Inneres Darlehen OÖ Gemeindeentlastungspaket 2019-2021	0,00	27.000,00	0,00	27.000,00		
Gesamtsummen		310.706,89	770.471,37	540.589,13	540.589,13		

Die Haushaltsrücklagen konnten gegenüber dem Vorjahr um EUR 229.88,24 auf insgesamt EUR 540.589,13 erhöht werden.

**Nachweis der liquiden Mittel:****Rechnungsabschluss 2021**

Gemeinde Ort im Innkreis

**Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)**

ZW	MVAG	Konto	Bezeichnung	IBAN	Stand 31.12.2020	Einzahlungen 2021	Auszahlungen 2021	Stand 31.12.2021	Auszug Nr.	Datum
3	1151	200003	Bar		832,43	15.071,17	13.470,11	2.433,49		
			Bar		832,43	15.071,17	13.470,11	2.433,49		
4	1151	210004	Raika Ort/I.	AT42 3420 0000 0101 0222	172.100,64	3.161.042,90	2.854.132,98	479.010,56	251	31.12.2021
5	1151	210005	Spk Ried/I.	AT73 2033 3000 0000 3269	22.282,56	361.151,73	252.167,49	131.266,80	27	31.12.2021
6	1151	210006	Psk Wien	AT70 6000 0000 0767 0718	962,71	2.539,67	3.502,38	0,00	20	30.11.2021
			<b>Bankkonto</b>		<b>195.345,91</b>	<b>3.524.734,30</b>	<b>3.109.802,85</b>	<b>610.277,36</b>		
1	1151	906001	Umbuchung		0,00	245.351,90	245.351,90	0,00		
2	1151	906002	Verrechnung		0,00	814.454,96	814.454,96	0,00		
			<b>Verrechnung</b>		<b>0,00</b>	<b>1.059.806,86</b>	<b>1.059.806,86</b>	<b>0,00</b>		
			<b>Gesamtsumme</b>		<b>196.178,34</b>	<b>4.599.612,33</b>	<b>4.183.079,82</b>	<b>612.710,85</b>		
					<b>Stand 31.12.2020</b>	<b>Stand 31.12.2021</b>	<b>Veränderung</b>			
	1151		Kassa, Bankguthaben, Schecks		196.178,34	612.710,85	416.532,51			
	B.III		<b>Gesamtsumme liquide Mittel</b>		<b>196.178,34</b>	<b>612.710,85</b>	<b>416.532,51</b>			

## Finanzschulden:

Rechnungsabschluss 2021

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Gemeinde Ort im Innkreis

Kontonummer Darlehensnr.	Darlehenshöhe Gesamt	Buchwert 31.12.2020	Zugang	Tilgung	Zinsen	Summe Schuldendienst	Schuldendienst- ersätze	Buchwert 31.12.2021	Kursgewinn/ -verlust	Buchwert inkl. KG/KV	Netto Schuldendienst
28 71008	190.000,00	121.193,00	0,00	18.128,00	860,37	18.988,37	0,00	103.065,00	0,00	103.065,00	18.988,37
28 71009	800.000,00	200.000,00	0,00	200.000,00	1.264,00	201.264,00	0,00	0,00	0,00	0,00	201.264,00
100999 71001	640.974,40	276.717,49	0,00	19.479,70	2.480,30	21.960,00	4.997,07	257.237,79	0,00	257.237,79	16.962,93
100999 71002	1.298.390,27	282.897,62	0,00	46.391,06	2.474,94	48.866,00	10.361,36	236.506,56	0,00	236.506,56	38.504,64
100999 71006	100.000,00	24.477,13	0,00	3.973,09	206,91	4.180,00	881,70	20.504,04	0,00	20.504,04	3.298,30
100999 71007	544.000,00	528.869,91	0,00	14.985,69	5.776,31	20.762,00	0,00	513.884,22	0,00	513.884,22	20.762,00
		1.434.155,15	0,00	302.957,54	13.062,83	316.020,37	16.240,13	1.131.197,61	0,00	1.131.197,61	299.780,24

Es wurden EUR 302.957,54 an Tilgungen getätigt. Darin enthalten ist eine Sondertilgung von EUR 200.000 (Neubau Amtsgebäude). An Zinsen wurden EUR 13.062,83 bezahlt. Schuldendienst ersätze (KPC-Förderungen) erhielt die Gemeinde EUR 16.240,13. Somit wurden für den Schuldendienst EUR 99.780,24 (ohne Sondertilgung) aufgewendet. Daher hat die Gemeinde derzeit einen Schuldenstand von rund EUR 1.131.197,61. Damit hat die Gemeinde eine der geringsten Schuldenquoten (unter EUR 1.000 pro Einwohner) im Bezirk bzw. Land Oberösterreich. Im Verhältnis mit der Finanzkraft gehört die Gemeinde vermutlich sogar zu den Top 20 Gemeinden in Oberösterreich.

### **Nachweis der Investitionstätigkeit (Vorhaben):**

Um einen genaueren Überblick über die Vorhaben zu erhalten ist im Rechnungsabschluss 2021 der Nachweis der Investitionstätigkeit zu empfehlen.  
Die Überschüsse oder Abgänge werden hier kurz aufgelistet.

Amtsgebäude Neubau	EUR	0,00
FF Einsatzbekleidung Neu	EUR	0,00
Schutzwasserbau Ort	EUR	0,00
Grundkauf Zahrer Gelände	EUR	0,00
OÖ Entlastungspaket	EUR	0,00
Schutzwasserbau Osternach	EUR	+ 16.300,00
Kommunalfahrzeug klein	EUR	0,00
Feuerwehrhaus Ort Umbau/Sanierung	EUR	0,00
Straßenbau ab 2020	EUR	+ 18.582,85
Brunnensuche Hochbehälter WVA BA04	EUR	+ 53.021,88
Kanalsanierung BA09	EUR	+ 29.004,39
WEV 2019 bi 2030	EUR	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>+ 116.909,12</b>

Bei den Vorhaben besteht am 31.12.2021 ein Überschuss von EUR 116.909,12 Euro

### **Beratung:**

Keine Wortmeldungen der GR.

### **Beschluss:**

**Antrag:** Ich stelle den Antrag, dem soeben zur Kenntnis gebrachten Rechnungsabschluss 2021 die Zustimmung zu erteilen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig  
Gegenstimmen: keine  
Stimmenthaltungen: keine

## 4. Eröffnungsbilanz Korrektur

Rechnungsabschluss 2021

Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)

Gemeinde Ort im Innkreis

Nettovermögensveränderungsrechnung	Saldo der Eröffnungsbilanz	Kumuliertes Nettoergebnis	Haushalts-rücklagen	Neubewertungs-rücklagen	Fremdwährungs-umrechnungs-rücklagen	Summe Nettovermögen
Nettovermögen zum 31.12.2020	5.171.897,07	198.456,81	310.706,89	0,00	0,00	5.681.060,77
1. Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden	0,00	0,00	XXXXXXXXXXXXXX	0,00	0,00	0,00
2. Nacherfassung von Vermögenswerten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gem. § 38 Abs. 8)	100.879,84	0,00	0,00	0,00	0,00	100.879,84
<b>Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2020</b>	<b>5.272.776,91</b>	<b>198.456,81</b>	<b>310.706,89</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.781.940,61</b>
4. Veränderung aus der Bewertung von zur Veräußerung verfügbarer Finanzinstrumente	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	0,00	XXXXXXXXXXXXXX	0,00
5. Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	0,00	XXXXXXXXXXXXXX	0,00
6. Veränderung aus der Umrechnung von Vermögen und Fremdmittel in fremder Währung	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	0,00	0,00
<b>Summe Nettoveränderung, die nicht in die Ergebnisrechnung eingegangen ist</b>						
7. Nettoergebnis des Finanzjahres (SA0)	XXXXXXXXXXXXXX	19.150,64	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	19.150,64
8. Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23)	XXXXXXXXXXXXXX	-229.882,24	229.882,24	XXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXX	0,00
Nettovermögen zum 31.12.2021	5.272.776,91	-12.274,79	540.589,13	0,00	0,00	5.801.091,25

Im Zuge von Gesprächen mit der ISG hat sich herausgestellt, dass die Gemeinde Ort Genossenschaftsanteile in Wert von EUR 100.879,84 besitzt. Daher gehört die Eröffnungsbilanz geändert.

### Beratung:

AL Mittmannsgruber schildert, dass die Gemeinde bei der Suche nach einer Wohnung für das Kindernebst bei der ISG, herausgefunden hat, dass sie Genossenschaftsanteile in der Höhe von EUR 100.879,84 besitzt.

### Beschluss:

#### Antrag:

Ich stelle den Antrag, der soeben zur Kenntnis Korrektur der Eröffnungsbilanz 2021 die Zustimmung zu erteilen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig  
Gegenstimmen: keine  
Stimmenthaltungen: keine

## **5. Gesamtüberarbeitung Abänderungen Flächenwidmungsplan**

Mit Schreiben vom 23.02.2022 der Raumordnungsabteilung beim Land OÖ wurden der Gemeinde Versagungsgründe für die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes mitgeteilt. Nach Überarbeitung und Überprüfung der angeführten Gründe wurde eine Stellungnahme verfasst und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich mittels Beamer zur Kenntnis gebracht:

An das  
Amt der OÖ Landesregierung  
Abt. Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Ort im Innkreis, 24. März 2022

Flächenwidmungsplan-Gesamtüberarbeitung Gemeinde Ort i. I.  
Stellungnahme zur Mitteilung von Versagungsgründen  
Ihr Schreiben vom 23.02.2022, RO-2020-171654/21-Gro

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat sich mit Ihrer o. a. Mitteilung von Versagungsgründen zur Überarbeitung der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes in seiner Sitzung am 24.03.2022 auseinandergesetzt und nimmt wie folgt dazu Stellung:

### **Flächenwidmungsteil:**

#### **Änderung FWP Nr. 20:**

*„Der Schutzzweck des Grünzuges ist in der Legende zu umschreiben“*

Die Pläne wurden von unserem Ortsplaner TEAM M neu überarbeitet und diesbezüglich ergänzt.

#### **Änderung FWP Nr. 23:**

*Im Hinblick auf die grundsätzlich geltenden Festlegungen für sogenannte Sternchenbauten, deren bebaubare Fläche in der Regel unter 1.000 m<sup>2</sup> beträgt, läuft dieser Antrag den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu wider.*

*Eine Erweiterung der bebaubaren Fläche um ca. 300 m<sup>2</sup> kann aus fachlichen Gesichtspunkten in Berücksichtigung einer flächensparenden Grundinanspruchnahme nicht nachvollzogen werden, zumal beim Lokalausweis festgestellt wurde, dass es sich hier offensichtlich um eine KFZ-Werkstätte bzw. KFZ-Servicebetrieb im „Dorfgebiet“ handelt, was widmungsrechtlich nicht zulässig ist.*

Zur Beurteilung dieser Änderung wurde der Amtssachverständige Herr Ing. Zotscher vom Bezirksbauamt Ried im Innkreis beigezogen. Dazu wurde folgende Niederschrift verfasst:

## **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen am 04. März 2022 im Gemeindeamt Ort im Innkreis

**Gegenstand: Bautechnische Beurteilung der Baulichkeiten beim Anwesen Aichberg Nr. 21 im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanteiles Nr. 4 des Amtes der OÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung vom 23.02.2022.**

**Beteiligte:** VB Angela Schmidbauer

Ing. Harald Zotscher, Bezirksbauamt Ried im Innkreis

Mit o. zitiertem Schreiben wurden der Gemeinde Versagungsgründe für die Gesamtüberarbeitung mitgeteilt. Insbesondere betrifft dies die Änderung Nr. 23 sowie die abschließende Bemerkung hinsichtlich geplanter Änderungen bei bereits bestehenden Bauwerken und Anlagen. Der bautechnische Sachverständige wird daher um eine fachliche Beurteilung gebeten und nach Durchführung eines Lokalaugenscheines ergeben sich nachstehende Feststellungen:

Beim gegenständlichen Anwesen Aichberg Nr. 21 handelt es sich um ein bestehendes Wohn- und Betriebsgebäude. Im Betrieb ist eine KFZ-Servicestation untergebracht. Nach Durchsicht sämtlicher Bauakte ergibt sich nachstehender chronologischer Ablauf der bisherigen Genehmigungen der Liegenschaft Aichberg Nr. 21:

1. Der Altbestand geht ursprünglich auf das Jahr vor 1926 zurück. In der Häuserchronik der Gemeinde Ort im Innkreis ist als Kaufjahr 1926 angeführt. Über den Altbestand sind keine Bauakte vorhanden.
2. Mit Bescheid vom 02.07.1991 wurde der Um- und Zubau des bestehenden ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudes baubehördlich bewilligt.
3. Mit Bescheid vom 18.04.1996 wurde die Errichtung eines Nebengebäudes baubehördlich bewilligt.
4. Mit Bescheid vom 18.04.1996 wurde die Errichtung einer Ölfeuerungsanlage baubehördlich bewilligt.
5. Die Änderung des Verwendungszweckes von einer Garage in eine gewerblich genutzte Werkstätte für Servicearbeiten und die Errichtung eines Nebengebäudes wurden bei der Baubehörde am 29.01.2004 angezeigt.
6. Mit Schreiben vom 30.09.2005 wurde die Errichtung einer Servicestation für Kraftfahrzeuge und teilw. Abbruch der best. Garage baufreigestellt.
7. Mit Bescheid vom 20.07.2007 wurde die Aufstockung der mit 30.09.2005 baufreigestellten Servicestation und der best. Flachdachgarage baubehördlich bewilligt.
8. Mit Schreiben vom 27.12.2007 wurde der Einbau einer Holzheizungsanlage bei der Baubehörde angezeigt.
9. Der Anbau eines Wintergartens wurde der Behörde mit Schreiben vom 10.10.2009 angezeigt.
10. Der Ausbau des Dachraumes und die Ansetzung eines Balkons beim bestehenden Wohn- und Betriebsgebäude wurde bei der Baubehörde am 25.02.2012 bei der Baubehörde angezeigt.
11. Mit Bescheid vom 27.07.2017 wurde die Änderung des Verwendungszweckes durch die Erweiterung der best. Servicewerkstätte um eine Prüfhalle für § 57 a KFG baubehördlich bewilligt.
12. Mit Bescheid vom 04.08.2020 wurde der Abbruch eines Schutzdaches und die Errichtung eines Schutzdaches baubehördlich bewilligt.

Zur Verdeutlichung wurden die Positionsnummern 1 – 12 in einer Mappendarstellung eingetragen. Daraus ist ersichtlich, dass sämtliche Gebäude und Gebäudeteile einen baurechtlichen Konsens verfügen. Die Errichtung der KFZ-Servicestation erfolgte in den Jahren 2004 und 2005 und entsprechend der damals gültigen Betriebstypenverordnung 1997 Punkt 14 war die Errichtung eines Service- und Wartungsbetriebes in der Widmungskategorie Mischbaugebiet zulässig. In weiterer Folge wird auch auf die Bestimmungen des seinerzeit gültigen § 30 Abs. 6 OÖ ROG 1994 verwiesen wonach Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören im Grünland zulässig sind. In diesem Zusammenhang ist auch der seinerzeit gültige § 22 Abs. 2 letzter Satz maßgeblich und ist daher der Einbau eines Service- und Wartungsbetriebes in der Widmungskategorie „Dorfgebiet“ zulässig gewesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Ergebnis einer Dienstbesprechung des Bezirksbauamtes Ried vom 14.01.2010 verwiesen; bei dieser wurde die Zulässigkeit eines Service- und Wartungsbetriebes in der Widmungskategorie Dorfgebiet und somit auch bei einem Sternchenhaus entsprechend den vorgenannten raumordnungsrechtlichen Bestimmungen für zulässig erklärt.

Aus technischer Sicht ist die Zulässigkeit des gegenständlichen Service- und Wartungsbetriebes in der Widmung Sternchenhaus/Dorfgebiet zum Zeitpunkt der Genehmigungen jedenfalls als zulässig anzusehen. Erst durch die zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommene Änderung der Betriebstypenverordnung sind Service- und Wartungsbetriebe nunmehr nur in der Widmungskategorie Betriebsbaugebiet zulässig. Für den bestehenden Betrieb ist aber von einem rechtmäßigen Konsens auszugehen und bei allfälligen Baumaßnahmen wäre somit die OÖ Grenzwertverordnung heranzuziehen. Nach Angabe des Liegenschaftseigentümers sind derzeit keine betrieblichen Baumaßnahmen beabsichtigt.

Mit Bescheid vom 14.09.2005 wurde die Parzelle Nr. 251/2 zu einem Bauplatz erklärt. Die Bauplatzgröße betrug zum damaligen Zeitpunkt 999 m<sup>2</sup>. Im Jahre 2008 erfolgte eine Verlegung der Eggerdinger Landesstraße und wurde die Landesstraße vom Anwesen Aichberg Nr. 21 abgerückt, um eine Verbesserung der Verkehrssituation zu erzielen. Durch den Geometer Schachinger erfolgte nach Fertigstellung eine Neuvermessung des Straßenverlaufes und dadurch kam es zu einer Hinzunahme der ursprünglichen Straßenfläche zur Parzelle Nr. 251/2; der ursprüngliche Straßenverlauf war direkt an das Wohnhaus Aichberg 21 angeschlossen. Die Hinzunahme erfolgte auf Grund des Liegenschaftsteilungsgesetzes und dadurch wurde die Bauplatzgröße auf die derzeitige Fläche von 1.239 m<sup>2</sup> erhöht.

Die Bauplatzgröße entspricht somit nicht mehr der ursprünglichen Ausweisung im Flächenwidmungsplan. Hierzu ist auch festzuhalten, dass die vorgeschlagene Konfiguration eines Bauplatzes nicht mit dem Altbestand, welcher vor Erlassung des Flächenwidmungsplanes bereits bestand, übereinstimmt. Die im Flächenwidmungsplan vorgeschlagene Konfiguration eines möglichen Bauplatzes mit einer Fläche von 992 m<sup>2</sup> würde eine Durchtrennung des bestehenden Gebäudes bedingen und auch die baugesetzlichen Mindestabstände könnten bei Berücksichtigung der Konfiguration in keinsten Weise eingehalten werden. Diesbezüglich wird auch auf den Änderungsplan Nr. 23 hingewiesen und ist dem Plan zu entnehmen, dass im südöstlichem Eckbereich des Gebäudes eine Gebäudetrennung vorgenommen werden müsste und der gesetzliche Mindestabstand zur westlichen Außenwand des seit dem Jahre 1926 bestehenden Gebäudes könnte nicht eingehalten werden. Es ist daher eine unbedingte Anpassung der Konfiguration an den rechtmäßigen Bestand der Liegenschaft im anstehenden Gesamtüberarbeitungsverfahren aus technischer Sicht vorzunehmen, da die vorgeschlagene Konfiguration aus baurechtlichen Bestimmungen nicht angewendet werden kann. Der Altbestand wurde offenbar bei der Erstellung des derzeit gültigen Flächenwidmungsplanes nicht berücksichtigt und eine Anpassung ist dringend erforderlich.

Die Liegenschaft Aichberg Nr. 21 weist zwei Wohnungen auf. Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines privat genutzten PKW-Schutzdaches und einer anschließenden Gerätehütte nördlich des Anwesens vornehmen zu lassen und die vorgeschlagene Änderung Nr. 23 hat diesen Umstand bereits berücksichtigt. Im Schutzdach sollen privat genutzte Fahrzeuge der Mutter des Antragstellers, vom Antragsteller selbst und dessen Frau abgestellt werden. Die Liegenschaft selbst wird derzeit von 5 Personen bewohnt. Im Zuge der Vorerhebungen erfolgte auch eine

Rodungsmaßnahme um das Vorhaben Errichtung eines privaten PKW-Schutzdaches verwirklichen zu können. Durch die geplante Maßnahme wird sich die Bauplatzgröße geringfügig von 1.239 m<sup>2</sup> auf ca. 1.365 m<sup>2</sup> erhöhen. In fachlicher Hinsicht ist jedenfalls die bestehende Konfiguration des rechtsgültigen Bauplatzes aus dem Jahre 2008 für die Konfiguration der Sternchenfläche anzusehen. Somit ist bereits jetzt eine Überschreitung der empfohlenen Fläche von 1000 m<sup>2</sup> gegeben. Im Wirkungsbereich des Bezirksbauamtes Ried und in den auch von mir zu betreuenden Gemeinden sind etliche Fälle bekannt, bei denen die empfohlene Grenze von 1000 m<sup>2</sup> für Sternchenhäuser auf Grund der Konfiguration von Altbeständen sowie von geplanten Maßnahmen deutlich überschritten wird.

Auf dem Grundstück befindet sich derzeit ein Metallcontainer, welcher als Bauteil in fachlicher Hinsicht sowie auch z. B. Baumaterial, Fertigteile, Holzbalken usw. anzusehen ist. Dieser Container soll in den geplanten Neubau des Schutzdaches mit Geräteraum integriert werden. Aus fachlicher Sicht ist daher von keinem Gebäude auszugehen, da der Container nur zwischengelagert ist. Die bereits vorliegende Entwurfsplanung für das beabsichtigte Schutzdach mit Geräteraum sieht auch die Integrierung des Containers vor.

Die Errichtung der vorbeschriebenen Maßnahme ist der Baubehörde bereits seit dem Jahre 2016 bekannt und wurde der Antragsteller bis dato auf die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes vertröstet. Meinerseits erfolgte eine in Aussichtstellung einer positiven fachlichen Beurteilung, da aus meiner Erfahrung gegen eine geringfügige Vergrößerung von derzeit 1.239 m<sup>2</sup> auf zukünftig 1.365 m<sup>2</sup> keine fachlichen Einwendungen bestehen.

Aus fachlicher Sicht ist jedenfalls die vorgeschlagene Konfiguration der Änderung Nr. 23 zu begrüßen und die Notwendigkeit für die vorbeschriebene Baumaßnahme wird als notwendig und raumordnungsrechtlich zulässig erkannt (Original-Niederschrift anbei).

### **Ergänzende Forderungen aufgrund der eingelangten fachlichen Stellungnahmen:**

#### Abteilung Wasserwirtschaft:

*Im vorliegenden Flächenwidmungsplan sind drei Trinkwasserschutzgebiete nicht dargestellt. Diese sind jedenfalls noch ersichtlich zu machen.*

Die Trinkwasserschutzgebiete wurden ebenfalls bei den neu überarbeiteten Plänen des TEAM M dargestellt.

### **Baulandbilanz und Baulandbedarf:**

*Die Baulandbilanz zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 weist den vorliegenden Unterlagen zu Folge unverändert Baulandreserven im Ausmaß von ca. 21,29 ha bzw. rund 26 % aus (Wohngebiet 24 %, Dorfgebiet 21%). Inwiefern Maßnahmen zur Reduzierung der Baulandreserven ergriffen werden (zB Erhöhung der Erhaltungsbeiträge), ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.*

*Die (aus dem Vorverfahren) vorliegende Baulandbedarfsberechnung erfüllt aus fachlicher Sicht ansonsten unverändert nicht die Mindestanforderungen an eine nachvollziehbare Berechnungsmethode. Eine entsprechende Vertiefung der Grundlagenforschung wurde gefordert und liegt nicht vor. Da sich gegenüber dem Vorverfahren zudem (geringfügige) Änderungen ergeben haben und die Flächenbilanzen jedoch ident sind, ist auch eine Aktualisierung der Flächenbilanz vorzunehmen.*

*Ungeachtet dessen ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass im Zuge der Gesamtüberarbeitung lediglich drei zusätzliche Bauparzellen geschaffen werden.*

Zum ersten Absatz wird mitgeteilt, dass Herr AL Mittmannsgruber die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge bereits plant und verschiedene Vorschläge bei den nächsten GR-Sitzungen auf der Tagesordnung stehen werden. Es ist unumgänglich die Beiträge zu erhöhen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates werden diese Erhöhungen bis zum Ende des Jahres durchgeführt.

Bezüglich der Baulandbedarfsberechnung verweisen wir ebenfalls auf die neu überarbeiteten Pläne und den neuen Flächenbilanzen (anbei).

### **Abschließende Bemerkungen:**

*Der vorliegende Baulandsicherungsvertrag stellt keine geeignete Grundlage für eine entsprechende Sicherstellung einer zeitnahen Bebauung innerhalb des gesetzlichen Planungshorizonts sämtlicher Parzellen ab Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes dar. Im Baulandsicherungsvertrag ist lediglich die Verpflichtung zur Erwirkung einer rechtskräftigen Baubewilligung für ein Wohnhaus vorgesehen, nicht aber die zeitgerechte tatsächliche Bebauung. Darüber hinaus ist der Baulandsicherungsvertrag nicht unterfertigt.*

In der Baulandsicherungsvereinbarung befindet sich unter VI. folgender Passus: „Der Grundbesitzer verpflichtet sich im Fall der Umwidmung zum Verkauf der umgewidmeten Grundstücke innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Rechtskraft der Flächenwidmung, an jeweilige Interessenten. Diese Verpflichtung umfasst jeweils die Erwirkung einer rechtskräftigen Baubewilligung für ein Wohnhaus auf den gegenständlichen Grundstücken.“ Der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis und Frau Christa Haslinger wurde nun der Zusatz für eine zeitnahe Bebauung zugefügt und im Gemeinderat ebenfalls in der Sitzung vom 24.03.2022 TOP 5 a) beschlossen. Die Unterschriften wurden unverzüglich eingeholt. Die Gemeinde weist außerdem darauf hin, dass für einen Nicht-Verkauf der Grundstücke innerhalb dieser 5 Jahre der Gemeinde die Möglichkeit eines Ankaufes der betroffenen Grundstücke eingeräumt wird. Eine Baubewilligung ist 5 Jahre gültig und es wird unter diesen Umständen eine Bebauung vorausgesetzt.

*Wie bereits im Vorverfahren angemerkt, sind bei einigen geplanten Änderungen bereits Bauwerke und Anlagen errichtet worden. Eine Auseinandersetzung mit dem zugrundeliegenden Konsens im Rahmen einer entsprechenden Grundlagenforschung ist dem Akt nicht zu entnehmen. Dabei darf insbesondere angemerkt werden, dass Änderungen eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu dem alleinigen Zweck, für eine rechtswidrige Bauführung nachdrücklich eine adäquate Grundlage zu schaffen, gleichheitswidrig sind (vgl. für Bebauungspläne VfSlg 12171/1989).*

Diesbezüglich wurde eine komplette Überprüfung aller Änderungen gemeinsam mit Herrn Kubernat vom TEAM M vorgenommen. Folgendes wurde festgestellt:

Änderung Nr. 16 (Ranseder Christian und Yvonne, Ranseder Johannes)

Es handelt sich hier um eine Baulandverlegung. Das auf dem gegenständlichen Bereich errichtete Wohnhaus wurde mit Baubewilligung vom 23.02.2006 (Rechtskraft) und das Carport mit einer Bauanzeige am 15.01.2008 bewilligt.

Änderung Nr. 14: (Gattringer Gabriele)

Es wurde hier eine Anpassung an den Bestand vorgenommen. Eine Baubewilligung für das Nebengebäude wurde am 01.04.1994 (Rechtskraft) erteilt.

Änderung Nr. 17: (Partinger Manuel)

Geringfügige Verlegung des Baulandes – das Wohnhaus wurde mit Baubewilligung vom 28.07.2017 (Rechtskraft) bewilligt

Änderung Nr. 18: (Gurtner Martina)

Es wurde eine geringfügige Verlegung der bebaubaren Fläche vorgenommen. Die Werkstätte wurde mit Bewilligung vom 17.11.1958 (Rechtskraft) genehmigt.

Änderung Nr. 19: (Niedermayer Ines und Alfred)

Hier wurde ebenfalls eine geringfügige Verlegung der bebaubaren Fläche vorgenommen. Der Umbau des Wohnhauses, den Ausbau des Dachgeschosses und die Errichtung eines Carports wurde mit Bewilligung vom 28.07.2010 genehmigt. Die Errichtung einer Gartenhütte wurde am 12.06.2007 angezeigt und mit einer Baufreistellung genehmigt.

Nach Rückfrage beim Land OÖ, Abt. Raumordnung, Herrn DI Mitterndorfer, wurde der Sachbearbeiterin Frau Schmidbauer telefonisch mitgeteilt, dass es nicht notwendig sei diese Bewilligungen der Stellungnahme beizulegen. Die Gemeinde Ort im Innkreis bestätigt jedenfalls die Auflage der angegebenen Bewilligungen beim Gemeindeamt.

Die Gemeinde Ort im Innkreis bittet nach dieser Überarbeitung erneut um Genehmigung der Flächenwidmungsplan-Gesamtüberarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler

**Beratung:**

Es gibt keine Wortmeldungen der Gemeinderäte dazu.

**Beschluss:**

**Antrag:** Mein Antrag lautet diese Stellungnahme zu beschließen. Wer sich diesem Antrag anschließt, bitte ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

## **a Baulandsicherungsvereinbarung Haslinger Christa**

Frau Haslinger hat um Umwidmung von Teilen der Grundstücke 507/1, 511, 510 und 540/9 im Gesamtausmaß von 3.695 m<sup>2</sup> im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes angesucht. Wie bereits erwähnt, ist zum Zeitpunkt der Umwidmung eine unterzeichnete Baulandsicherungsvereinbarung erforderlich und sieht wie folgt aus:

### **INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG – BAULANDSICHERUNGSVEREINBARUNG:**

abgeschlossen zwischen:

- 1.) Gemeinde Ort im Innkreis, Ort im Innkreis Nr. 81, 4974 Ort im Innkreis, vertreten durch den Bürgermeister einerseits, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, und
- 2.) Frau Christa Haslinger (geb. Zweimüller), geb. am 27.02.1986, wohnhaft in Stött 2, 4974 Ort im Innkreis, im Folgenden kurz Grundeigentümer(in) genannt andererseits wie folgt:

#### **I.**

Dieser Vertrag beruht auf dem Gedanken der Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages bzw. Baulandsicherungsbeitrages aus Anlass der Widmung von Flächen. Damit soll sichergestellt werden, dass einerseits die für die Bebaubarmachung von Grundstücken notwendige Infrastruktur für die Gemeinde weitgehendst kostenneutral geschaffen werden kann, wobei unter Infrastruktur Baumaßnahmen für Straßen, Wasserzufuhr und Kanäle verstanden wird.

Im Hinblick auf die von der Gemeinde über Wunsch des Grundeigentümers erfolgte Einleitung des Umwidmungsverfahrens der ihm gehörigen näher beschriebenen Liegenschaften wird nunmehr folgende privatwirtschaftliche Vereinbarung getroffen:

#### **II.**

Der Grundeigentümer ist Eigentümer der

Teile der Grundstücke: 507/1, 511, 510 und das Grundstück Nr. 540/9

EZ: 72

Katastralgemeinde: Ort im Innkreis

Diese Grundstücke sind im derzeit wirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3 im Ausmaß von insgesamt ca. 3.695 m<sup>2</sup> (genaue Angabe erst nach Vermessung möglich) als Grünland ausgewiesen. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Grundstücke im Folgenden kurz Vertragsobjekt genannt, im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes als Bauland auszuweisen. Festgehalten wird, dass die Gemeinde nicht zu einer bestimmten Widmung des Vertragsgegenstandes im Umwidmungsverfahren verpflichtet ist und diese Vereinbarung keinen Einfluss auf die Gestaltung des Flächenwidmungsplanes in Bezug auf den Vertragsgegenstand hat. Der Grundeigentümer verpflichtet sich zu nachstehenden finanziellen Leistungen gegenüber der Gemeinde für den Fall, dass der Vertragsgegenstand in einem Einzeländerungsverfahren tatsächlich als Bauland ausgewiesen wird. Die Tatsache der Umwidmung der Grundstücke in Bauland ist somit Bedingung für die Wirksamkeit dieser privatrechtlichen Vereinbarung.

### III.

Die Grundstücksteilung ist nach dem von einem beeideten Zivilgeometer zu erstellenden Parzellierung, jedenfalls aber im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen. Die zur Aufschließung notwendigen Grundstücksteile werden unentgeltlich und lastenfrei ins öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten.

Die Vertragsparteien halten fest, dass die Herstellung der für die Bebaubarkeit des Grundstückes notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur von der Gemeinde koordiniert wird und von der Gemeinde in ihrem Namen und auf ihre Kosten Bauunternehmen mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragt werden. Der Grundeigentümer verpflichtet sich deshalb, neben den gesetzlich vorgesehenen Aufschließungsbeiträgen auch einen Infrastrukturkostenbeitrag zu leisten.

Die Vertragsparteien vereinbaren einen vom Grundeigentümer zu leistenden Infrastrukturbeitrag von EUR 8,00 pro m<sup>2</sup> Nettobauland.

Die Nettobaulandfläche ergibt sich aus der Bruttobaufläche abzüglich öffentliches Gut und Nebenanlagen (zB Rückhaltebecken für Oberflächenwasser etc.)

### IV.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, den Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsbeitrag von EUR 8,00 pro m<sup>2</sup> somit insgesamt voraussichtlich ca. EUR 30.000,00 binnen 2 Monaten ab Rechtskraft des Umwidmungsbescheides auf ein von der Gemeinde namhaft zu machendes Konto zu begleichen.

Zur Besicherung der diesbezüglichen Zahlungsverpflichtung des Grundeigentümers verpflichtet sich dieser, eine unwiderrufliche und mit dem Verzicht, auf jegliche Einwendungen zugunsten der Gemeinde ausgestellte Bankgarantie in Höhe der voraussichtlichen EUR 30.000,00 eines inländischen Kreditinstitutes in der Höhe des gesamten Infrastrukturkostenbeitrages binnen 8 Tagen ab Vertragsunterfertigung zu übergeben, wobei die Bankgarantie eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren ab Übergabe aufweisen muss. Die Rechtsgültigkeit des gegenständlichen Vertrages ist daher aufschiebend bedingt mit der fristgerechten Erbringung der vereinbarten Bankgarantie. Wird diese Bankgarantie binnen der vereinbarten Frist der Gemeinde nicht übergeben, so ist die gegenständliche Baulandsicherungsvereinbarung rechtsungültig.

Die Gemeinde hat das Recht, diese Bankgarantie zur Einlösung zu bringen, sofern der Grundeigentümer die unter Punkt IV. Zahlungsverpflichtung (2 Monate ab rechtskräftigen Umwidmungsbescheid) nicht nachkommt. Kommt der Grundeigentümer seiner Zahlungsverpflichtung fristgerecht nach, ist die Gemeinde verpflichtet, diese Bankgarantie an den Grundeigentümer wieder zurückzustellen.

## V.

Die Herstellung einer geeigneten Leerverrohrung für den Anschluss eines Netzes für Telekommunikation sowie die Beauftragung eines Stromversorgungsunternehmens mit der Errichtung des Stromversorgungsnetzes und des Anschlusses sämtlicher Baugrundstücke an das Stromleitungsnetz hat durch den Grundeigentümer zu erfolgen.

Hinsichtlich des Kanal- und Wasserleitungsnetzes sowie der erforderlichen Verkehrsflächen befreit die Entrichtung des Infrastrukturkostenbeitrages den Grundeigentümer nur von der Zahlung der in der OÖ Bauordnung festgesetzten Verkehrsflächenbeiträge. Die im Interessentenbeitragsgesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften angeführten Anschließungskosten sind jedoch zu tragen.

Alle mit der Errichtung dieser Urkunde entstehenden Kosten und allenfalls anfallende

Spesen, Steuern und Abgaben werden vom Grundeigentümer getragen.

## VI.

Der Grundbesitzer verpflichtet sich im Fall der Umwidmung zum Verkauf der umgewidmeten Grundstücke innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Rechtskraft der Flächenwidmung, an jeweilige Interessenten. Diese Verpflichtung umfasst jeweils die Erwirkung einer rechtskräftigen Baubewilligung für ein

Wohnhaus und die entsprechende zeitnahe Bebauung auf den gegenständlichen Grundstücken.

Der Grundbesitzer bietet der Gemeinde hiermit hinsichtlich der künftigen Baugrundstücke ein Vorkaufsrecht nach Artikel 1072 ABGB an. Der Grundbesitzer erklärt hiermit unwiderruflich für sich und seine Rechtsnachfolger, dass jene Baugrundstücke auf denen die Verkaufsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren ab rechtskräftiger Widmung nicht nachgekommen wird, der Gemeinde Ort im Innkreis zum Kaufpreis von EUR 147.800 (inklusive der Anschließungskosten und Infrastrukturkostenbeitrag) angeboten werden. Diese kann das Angebot annehmen oder einen Dritten namhaft machen. Ansonsten wird die Verpflichtung zum Verkauf der übrigen Baugrundstücke um weitere 5 Jahre verlängert. Weiters ist im Falle der Ausübung des genannten Vorkaufsrechts das Kaufobjekt vom Grundbesitzer auf eigene Kosten vollkommen lastenfrei zu stellen und zu übergeben. Sollten diese beiden Optionen nichtschlagend werden, behält sich die Gemeinde das Recht vor, jene Grundstücke die nicht verkauft wurden, wieder rück zu widmen.

## VII.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Rechtsnachfolger des Grundeigentümers über bzw. sind diese Rechte und Pflichten vom Grundeigentümer zu überbinden.

Dieser Vertrag ist mit der Unterfertigung durch beide Vertragsparteien rechtswirksam. Festgehalten wird, dass diese Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde in der Sitzung vom 24.03.2022 genehmigt wurde.

Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet, wobei diese der Gemeinde zukommt. Der Grundeigentümer erhält eine einfache oder auf Wunsch beglaubigte Abschrift.

Beide Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Irrtums, sowie wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam oder ungültig werden, so wird davon die Gültigkeit der restlichen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen diese unverzüglich durch Regelungen zu ersetzen, die sowohl rechtsgültig sind als auch dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Regelung bestmöglich entsprechen.

Ort im Innkreis, am 24.03.2022

Bürgermeister

Christa Haslinger

**Beratung:**

Die Pläne über die betroffenen Parzellen werden von BGM Walter Reinthaler für die Gemeinderäte zur Einsicht aufgelegt.

**Beschluss:****Antrag:**

Mein Antrag lautet diese Baulandsicherungsvereinbarung. Wer sich diesem Antrag anschließt, bitte ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

## 6. Beitritt LEADER Region Mitten im Innviertel

Die Obfrau der LEADER-Region Andrea ECKERSTORFER u die Geschäftsführerin, Rita ATZWANGER stellen das Projekt LEADER-Region „Mitten im Innviertel“ vor.

Im Frühjahr 2022 beginnt wieder eine neue Periode der LEADER Regionen. Die Gemeinde Ort/Innkreis ist seit 2008 nicht mehr Mitglied dieses Verbandes. Grund für den damaligen Austritt war, dass wir keinen Nutzen für die Gemeinde gesehen haben. Die Förderung von Projekten wurde schon in der letzten LEADER-Periode nach neuen Richtlinien beschlossen, was zur Folge hatte, dass es zu wesentlich mehr unterstützten Projekten in der Region gekommen ist. (siehe Folder)

Der Beitritt für die Periode 2022-2028 würde pro Einwohner/HWS/Jahr mit EUR 1,60 betragen.

Amtsprotokoll Beschluss LEADER-Programmperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030)

Gemeinde: .....

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am 14. Feb. 2022			
BGM	1	2	3

### Gemeinderatsbeschluss

zur Mitgliedschaft im **Verein LEADER Mitten im Innviertel** für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen des LEADER-Programms

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom ..... die Mitgliedschaft im **Verein LEADER Mitten im Innviertel** für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030), vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Eine weitergehende Mitgliedschaft für die nachfolgende Förderperiode wird beabsichtigt.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der Lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030.

Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Regionalvereins LEADER Mitten im Innviertel.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens EUR 1,60 pro Einwohner\*in und Jahr ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeiteten Lokalen Entwicklungsstrategie und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie).

Datum, Unterschrift und Stempel der Gemeinde

.....

# LEADER-Region Mitten im Innviertel

€1,60 HWS jährlich



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Nachhaltigkeit und  
Tourismus

 LE 14-20  
Entwicklung für den Ländlichen Raum

 LAND  
OBERÖSTERREICH



Europäischer  
Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des  
ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in  
die ländlichen Gebiete.



## Was ist LEADER?

- ✓ Fördermöglichkeit der Europäischen Union zur Stärkung ländlicher Räume
- ✓ „Bottom up“: Jede/r kann sich einbringen!

**Gemeinsam entwickeln wir unsere Region mit eigenen Projekten weiter!**

- ✓ Strategien, Ideen und Umsetzung gehen von regionaler Bevölkerung aus, werden nicht von externen Organisationen aufgesetzt
- ✓ Regionales Gremium entscheidet über Projekte





LEADER Mitten im Innviertel

## Was „bringt“ uns LEADER?

- ✓ Jede/r kann an LEADER-Projekten teilnehmen und sie nutzen
- ✓ Jede/r kann die Region aktiv mitgestalten
- ✓ Großes, regionales Netzwerk mit engagierten AkteurInnen
- ✓ Projektträger: Gemeinden – Vereine – NGOs – Einzelpersonen – Unternehmen, ...
- ✓ LEADER-Büro vor Ort: Unterstützung ab der ersten Idee  
Begleitung von Umsetzung und Abrechnung bis zur Auszahlung der Förderung



Mohrfeld in Baumgarten (Gurten) © Innviertel Tourismus / Andrea Mühlleitner



LEADER Mitten im Innviertel

## LEADER-Büro Mitten im Innviertel

4910 Ried im Innkreis, Stelzhamerplatz 2



**Rita Atzwanger**  
Geschäftsführung

**Eva Schreckeneder**  
Assistenz

**Andrea Eckerstorfer**  
Obfrau

### Was wir machen



**Lokale Entwicklungsstrategie umsetzen**  
Wertschöpfung, Landwirtschaft, Kultur,  
Natur, Tourismus, Soziales



**Projekte begleiten**  
Vorbereiten, Beraten, Unterstützen, Tipps  
Vernetzung von AkteurInnen



**Fördermittel in die Region holen**

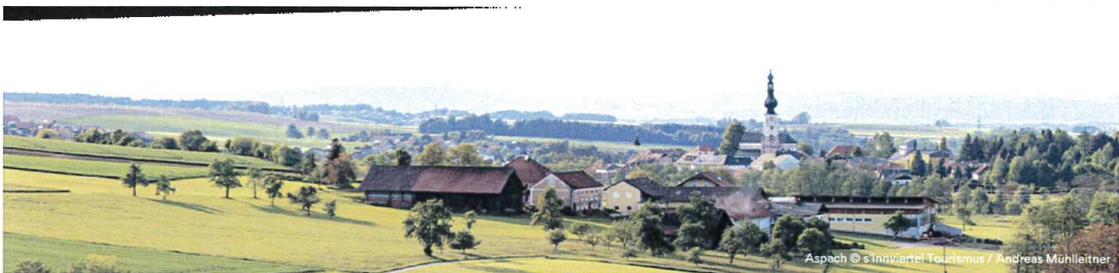


**Ideen unterstützen**  
Kooperationen stärken



## LEADER kommt mitten im Innviertel an

- ✓ Erfolgreiche LEADER-Region seit 2008
- ✓ Über 110 Projektanfragen in den vergangenen 5 Jahren
- ✓ Ca. 70 Projekte (Natur, Tourismus, Landwirtschaft, Wirtschaft, Kultur, Soziales)
  - ✓ 49 Projekte abgeschlossen und ausbezahlt
  - ✓ 19 Projekte in Umsetzung



LEADER Mitten im Innviertel

## LEADER-Projekte 2015-2020

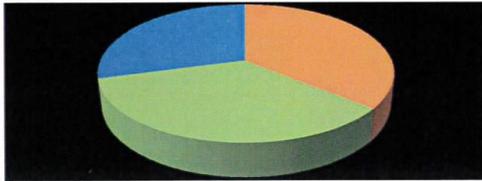
- ✓ 68 LEADER-Projekte von regionalem Gremium ausgewählt
  - ✓ 44 Standardprojekte und 24 Kleinprojekte
- ✓ Fördersätze: 40 %, 60 % oder 80 %
- ✓ Projektförderungen zwischen € 1.000,00 und € 150.000,00
- ✓ **Durchschnittliche Projektförderung: € 34.700,00**



- ✓ Förderbudget unserer LEADER-Region für 2015 – 2020: € 2,46 Mio. (EU, Bund, Land)
- ✓ 96 % ausgeschöpft

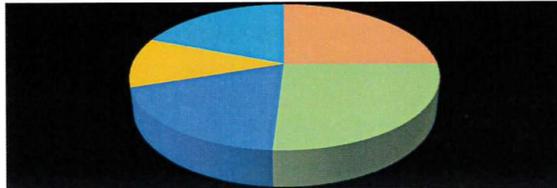


Aktionsfelder Projekte 2015-2020



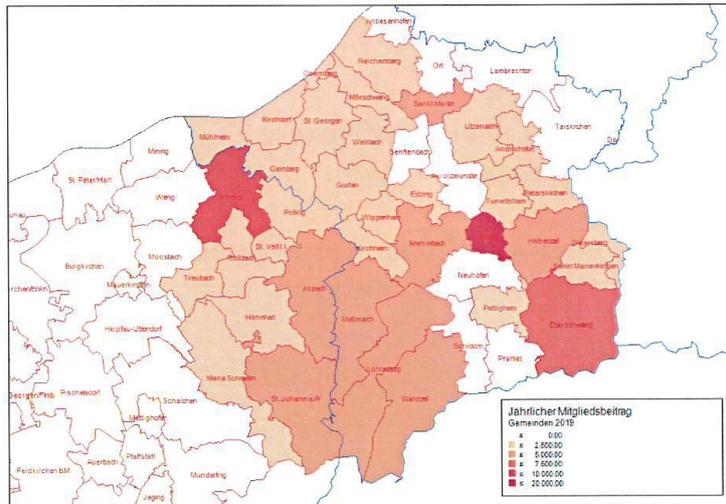
- 24 Projekte zu Wertschöpfung und Tourismus
- 24 Projekte zu Natur und Kultur
- 20 Projekte zur Stärkung des Gemeinwohls

Fördermittelverteilung 2015-2020



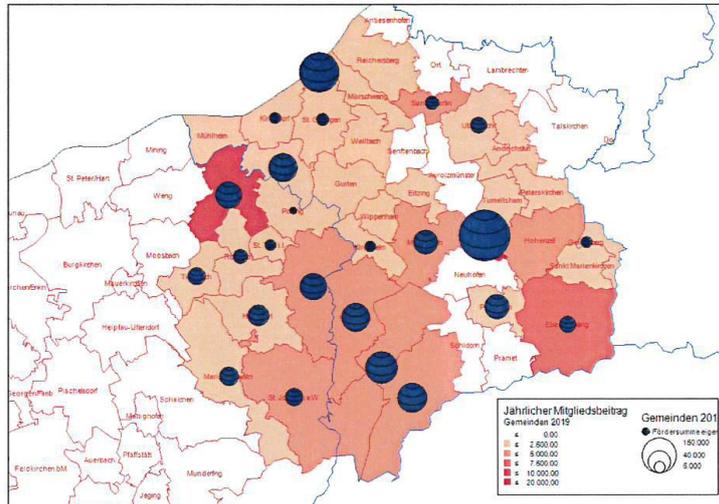
- 25 % für Projekte zu Wertschöpfung und Tourismus
- 26 % für Projekte zu Natur und Kultur
- 19 % für Projekte zur Stärkung des Gemeinwohls
- 11 % für Kooperationsprojekte
- 19 % LAG-Management (LEADER-Büro)

## Mitten im Innviertel

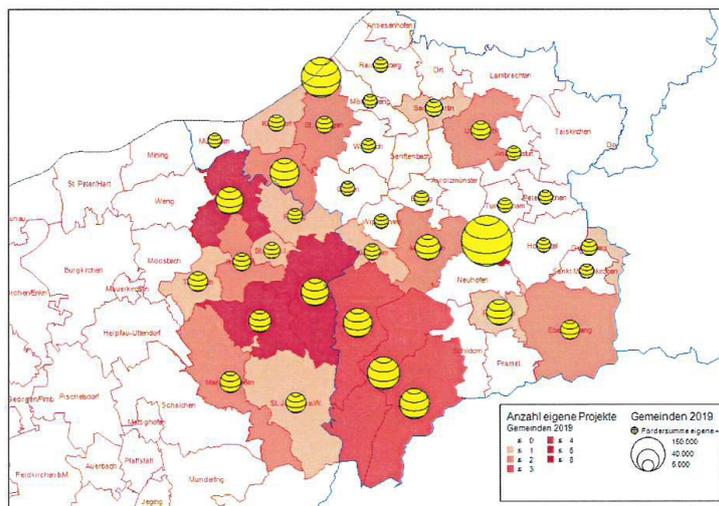




## Mitten im Inntal

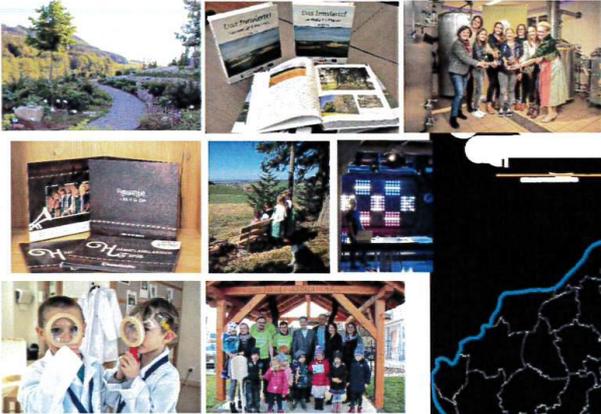


## Mitten im Inntal

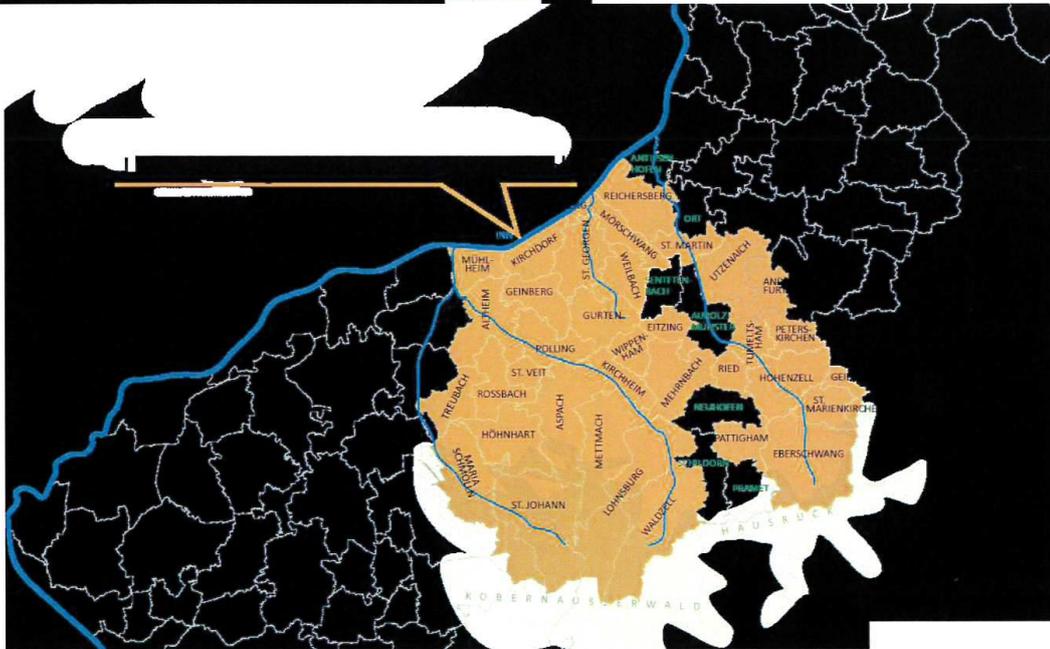
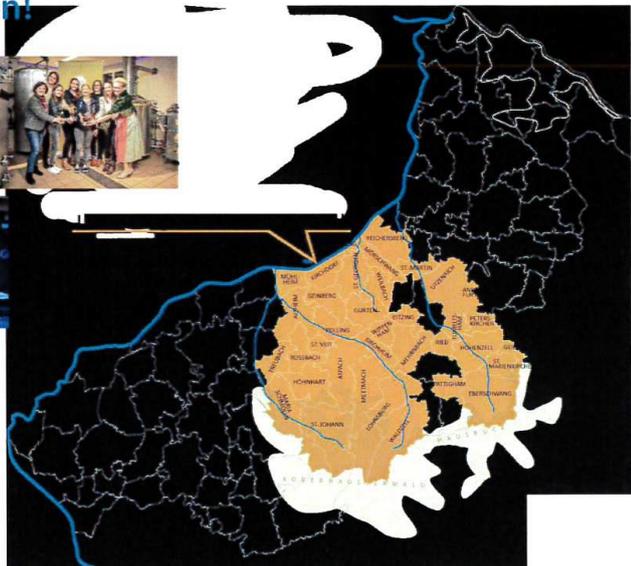




68 Projekte in fünf Jahren!



[www.mitten-im-innviertel.at](http://www.mitten-im-innviertel.at)





## Lokale Entwicklungsstrategie

- ✓ Antwort auf
  - Was wird gefördert?
  - Wer wird gefördert?
  - Wie wird gefördert?
  - Warum wird gefördert?
  
- ✓ Download auf Website  
[www.mitten-im-innviertel.at](http://www.mitten-im-innviertel.at)



## Blick in die Zukunft

- 1 – 2 Verlängerungsjahre der Förderperiode 2014-2020
  - Projektanfragen aus (noch) Nicht-Mitgliedsgemeinden
  - Neue Förderperiode:
    - Entscheidungen weiterhin in der Region
    - gemeinsame Lokale Entwicklungsstrategie
- Gerne kommen wir in die Gemeinden, um LEADER vorzustellen!

[www.mitten-im-innviertel.at](http://www.mitten-im-innviertel.at)





Danke!



**Beratung:**

GR Bachmayer erkundigt sich, ob man nach Ablauf der Periode vom Verein austreten kann. Dies wird bejaht. GR Badergruber erkundigt sich ob die Initiative von der Gemeinde ausgeht oder beispielsweise von den Vereinen. Es wird alles in Zusammenarbeit mit LEADER geplant und ausgearbeitet.

**Beschluss:**

**Antrag:**

Ich stelle den Antrag, die Gemeinde Ort/Innkreis möge den Beitritt zum Verein „Leaderregion Mitten im Innviertel“ für die Periode 2023-2027 zu den erläuterten Bedingungen (aktuell EUR 1,60/Einwohner mit Hauptwohnsitz/Jahr) und allfälliger Verlängerung beschließen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig  
Gegenstimmen: keine  
Stimmenthaltungen: keine

## 7. Antrag TSV Ort – Ankauf Mähroboter – Ersuchen Kostenbeteiligung TOP wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt!

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am	18. Feb. 2022		
BGM	1	2	3

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Im Namen des gesamten Vorstandes des TSV Ort im Innkreis möchte ich mit dieser E-Mail um eine Sonderförderung im Bereich der Sportplatzinfrastruktur ansuchen.  
Es handelt sich hier um die Installation von Rasenmäher-Robotern sowohl für das Haupt- als auch das Nebefeld sowie die angrenzenden zum Sportplatzgelände gehörenden Grünflächen (z.B.: links und rechts der Tribüne etc.).

Das aktuelle Setup, bestehend aus dem TSV-Spindelmäher, dem vom TSV letztes Jahr angekauften Rasenmäher-Traktor sowie die immer wieder notwendige Unterstützung durch die Gemeinde via Traktor + Mann ist neben dem enorm zu leistendem Zeitaufwand, der nicht vorhandenen Umweltfreundlichkeit und den durchaus immensen jährlichen Kosten eines überholtes und für uns als TSV nicht mehr abzudeckendes Aufgabenfeld.

- Von Ende März bis Ende Oktober muss mit dem Spindelmäher mind. 2mal jedoch bestenfalls 3mal die Woche gemäht werden. Zeitaufwand pro Woche zwischen 6 und 9 Stunden. Hinzu kommt die absolute zeitliche Flexibilität, die er Platzwart haben muss, da selbsterklärend die Wettersituation die Mähtage vorgibt. Somit muss der Platzwart mehr oder weniger permanent verfügbar sein.  
Diese Aufgabe ist somit die Hauptaufgabe des Platzwartes. Es muss einfach festgestellt werden, dass es in der heutigen Zeit leider einfach keinen Mann/keine Frau mehr gibt, die sich solch einer Zeitintensiven und vor allem hochflexiblen Aufgabe mehr gibt.  
Noch dazu kann diese Aufgabe vom Verein nur mit einer Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro pro Kalenderjahr abgegolten werden (bei ca. 220 zu leistenden Stunden ein Stundenlohn von ca. 4,50 Euro).  
Zusätzliche Arbeiten wie Platzmarkieren jede Woche (1,5 Stunden pro Woche), das wöchentliche Mähen der Flächen die nicht mit dem Spindelmäher gemäht werden können (2 Stunden pro Woche) sowie das generelle Instandhalten der Anlage machen die Aufgabe des Platzwartes zu einer zeitlich großen Herausforderung. Dieser will sich heutzutage nur noch seltenst wer stellen. Dieser Aufwand wird sich mit der Installation von Robotern enorm vermindern, was auch einer jährlichen finanziellen Entlastung von etwa 1.000 Euro entsprechen würde, da dieser Aufwand des Fahrens mit dem Spindelmäher wegfällt bzw. der Aufwand des manuellen Nachmähens sich durch die Roboter wesentlich vermindert und somit auch nicht mehr abgegolten werden muss.
- Bei dieser Mähfrequenz entstehen Dieselskosten (gerechnet bei den aktuellen Preisen) in Höhe von ca. 1.000 Euro pro Jahr.
- Reparaturkosten sowie das alle 2 Jahre zu machende Spindelschleifen bzw. Untermesserschleifen muss ebenfalls mit durchschnittlich 1.000 Euro pro Jahr berechnet werden.

Bereits im Herbst 2022 haben wir uns mit einigen Vereinen der Umgebung in Verbindung gesetzt um die Praktikabilität von Rasenmäher-Robotern auf Sportplätzen zu er- bzw. hinterfragen.  
Die Rückmeldungen der Vereine waren ausschließlich positiv was Rasenqualität, Kostenersparnis und Arbeitsaufwandsparnis betrifft.

Zusätzlich haben wir nun ein Infrastrukturansuchen an den Oberösterreichischen Fußballverband gestellt, der diese Vorhaben mit 50% jedoch max. 10.000 Euro unterstützt. Aus diesen max. Förderrichtlinien und der damit verbunden besten Wirtschaftlichkeitsrechnung ergibt sich ein maximales Investitionsvolumen von 20.000 Euro.

Wir haben für das Förderansuchen bereits 3 Angebote einholen müssen und diese auch an den Verband übermittelt. „Bestbieter“ ist hier nun die ortsansässige Firma Stempfer (Angebote siehe Anhang).

Die Förderzusage des Fußballverbandes ist am 16.2.2022 per Mail eingelangt und diesem Ansuchen beigelegt.

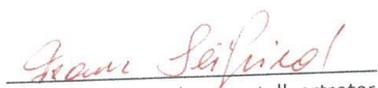
Nun zu den vorgeschlagenen finanziellen Details unseres Ansuchens:

Gesamtkosten des Projekts:	19.769 Euro (Bestbieter Angebot der Firma Stempfer)
Förderung OÖFV:	8.237 Euro (siehe Anlage Förderzusage)
Kostenanteil Gemeinde:	5.000 Euro
Kostenanteil TSV Ort:	6.532 Euro

Als TSV Ort würden wir ebenfalls Ansuchen, dass der Anteil des TSV (6.532 Euro) im ersten Step ebenfalls von der Gemeinde übernommen wird und vom TSV Ort in 3dtq5sragtf Raten (1 Rate per 31.12.2022; 3. Rate per 31.12.2024) zu je 2.177,33 Euro zurückbezahlt wird.

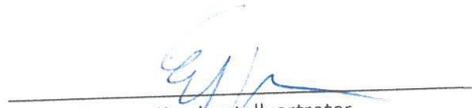
Nach positiver Förderzusage der Gemeinde kann das Projekt quasi sofort gestartet werden. Wir als TSV Ort würden es sehr begrüßen, wenn bereits zum Start dieser Mähperiode Ende März installiert werden könnte.

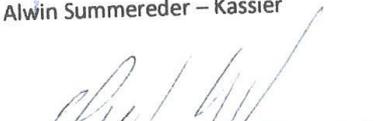
Wir bedanken uns vorab bei allen Gemeindevertretern und hoffen auf eine positive Rückmeldung. Vielen Dank.

  
Franz Seifried – Obmannstellvertreter

  
Robert Feichtlbauer – Obmannstellvertreter

  
Alwin Summereder – Kassier

  
Rainer Egger – Kassierstellvertreter

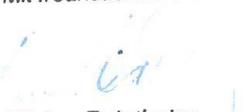
  
Volker Ortlehner – Sektionsleiter

  
Florian Schrattenecker – Sektionsleiterstellv.

  
Roman Saletmaier – Schriftführer

  
Herbert Handlbauer – Schriftführerstellv.

Mit freundlichen Grüßen

  
Walter Reinthaler  
Obmann TSV Ort im Lokreis

TSV Ort i.l.

A-4974 Ort im Lokreis

Vereinsnr. 4392



METALLTECHNIK · REPARATURWERKSTÄTTE  
 RASENMÄHER · MOTORSÄGEN  
 HONDA-, SOLO- U. STIHL-VERTRAGSWERKSTÄTTE  
 e-mail: engelbert.stempfer@inext.at  
 Internet: stempfer-ort.at

**E. STEMPFER**

A-4974 Ort i. I. 21

Tel. 07751/8337  
 Fax 07751/20409  
 Mobil: 0676/5099156

An den  
 TSV – Ort i.I.  
**4974 Ort im Innkreis**  
 Mail: [volker.ortlechner@icloud.com](mailto:volker.ortlechner@icloud.com)

Ort i. I. 2021-08-18

Betrifft: Angebot Mähroboteranlage für Sportplatzgelände 4974 Ort i. I.

Wir danken für Ihre Anfrage über Lieferung und Montage einer Mähroboteranlage für Spiel-u.Trainingsplatz und bieten Ihnen nachfolgend freibleibend an.

5 Stk. HONDA-Mähroboter HRM 3000	a' Stk. 2.249,00 €	11.245,00 €
2 Stk. HONDA-MIMO-Box (Verteilerbox)	a' Stk. 358,00 €	716,00 €
2 Stk. Trafo zu Verteilerbox	a' Stk. 104,50 €	209,00 €
2 Stk.Kabel zu Verteilerbox (10Mtr.)	a' Stk. 57,00 €	114,00 €
Ca. 1200 Meter Begrenzungsdraht mit Stahlmantel 4,6mm		1.316,50 €
Ca. 15 Std Arbeit a'58.00 €		870,00 €

**Preis Grundausrüstung excl. Mwst 14.470,50 €**

**Zubehör:**

5 Stk. App für Fernbedienung	a' Stk. 250,00 €	1.250,00 €
5 x Garantieverlängerung von 2 auf 5 Jahre	a' Stk. 61,60 €	308,00 €
5 Stk.Messerscheiben	a' Stk. 33,30 €	166,50 €
10 Stk. Räder weich	a' Stk. 28,00 €	280,00 €

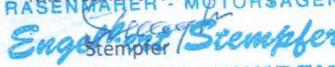
Preise: netto excl.20% Mwst

Lieferzeit: nach Vereinbarung

Zahlung: 2% Skonto 8 Tage  
30 Tage netto

Angebotsgültigkeit: 30.03.2022

Wir hoffen mit diesem Angebot gedient zu haben und würden gerne Ihren geschätzten Auftrag entgegennehmen

Mit freundlichen Grüßen  
  
**Engelbert Stempfer**  
 4974 ORT IM INNKREIS  
 Telefon – Fax : 07751 8337



Bankverbindung: Raiba Innkreis Mitte Ort i. I., Kto.Nr.101067.7 BLZ 34200.  
 IBAN AT76 3420 0000 0101 0677, BIC RZOOAT2L200, UID-Nr. ATU 63928548  
 Zahlbar in Ort im Innkreis, klagbar in Ried i. I.. Bei Zahlungsverzug werden bankmäßige Zinsen verrechnet.  
 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung mein Eigentum.



# ALITEC

## MOTORENHANDEL UND -SERVICE GMBH.

A-3040 Markersdorf  
Tullner Straße 190  
TEL.: 02772 54028  
FAX: 02772 5402822  
Mail: [alitec@alitec.at](mailto:alitec@alitec.at)

FB.Nr. 127622f  
UID-Nr. ATU14787202

TSV Ort im Innkreis  
Fussball  
Ort 114  
4974 Ort im Innkreis

Neulengbach, 18. August 2021

Rasenmäroboter; Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

recht herzlichen Dank für das Interesse an den Rasenmärobotern von Bekrobotics.  
Nach erfolgter Besichtigung erlauben uns wie folgt anzubieten:

### Für das Hauptfeld:

**Mod. BIGMOW CL**, für bis zu 24.000 m<sup>2</sup>, Arbeitsbreite 103 cm, 26,4 V/19,2 AH  
Batterie, Arbeitsgeschwindigkeit max. 3,6 Km/h, Schnitthöhe elektrisch einstellbar  
von 22 mm bis 100 mm, 2 Jahre Garantie, Ladezeit ca. 80 Min., Mähdauer ca. 110  
Min., Gewicht 71 Kg

1 x Art. Nr. BR060-00000 BIGMOW CL	€ 14.724,00
1 x Art. Nr. BM190201002 Signalkabel inkl. Verlegung	€ 700,00
1 x Art. Nr. YB062-00003 Schalrelais f. Steuerung Bewässerung	€ 38,40
1 x Art. Nr. BR060-00006 Ladestation für 1 Feld	€ 1.266,00
<b>Gesamtpreis</b>	<b>€ 16.728,40</b>

### Für das Trainingsfeld:

**Mod. PARCMOW CL**, für bis zu 12.000 m<sup>2</sup>, Arbeitsbreite 63 cm, 26,4V/12Ah  
Batterie, Arbeitsgeschwindigkeit max. 2,8 Km/h, Schnitthöhe elektrisch einstellbar  
von 22 mm bis 100 mm, 2 Jahre Garantie, Ladezeit ca. 80 Min., Mähdauer ca. 280  
Min., Gewicht 48 Kg

1 x Art. Nr. BR060-0003 PARCMOW CL	€ 9.474,00
1 x Art. Nr. BM BM190201002 Signalkabel inkl. Verlegung	€ 700,00
1 x Art. Nr. YB062-00003 Schalrelais f. Steuerung Bewässerung	€ 38,40
1 x Art. Nr. BR060-00006 Ladestation für 1 Feld	€ 1.266,00
<b>Gesamtpreis</b>	<b>€ 11.478,40</b>

Einschulung und Überwachung während der Garantiezeit wird von unseren Technikern  
vorgenommen. Ab dem 2 Jahr nach Inbetriebnahme beträgt die Gebühr € 440,00.  
Für den Stromanschluss (230V) – max. 15 m zur jeweiligen Ladestation und die baulichen  
Maßnahmen für den völlig ebenen Standplatz der Ladestation (ca. 4 m<sup>2</sup>), sorgt der Verein.  
Die Lieferung ist FREI Sportanlage und haben die angeführten Preise inkl. MwSt.

Wir hoffen vorab entsprechend gedient zu haben und stehen für weitere Auskünfte gerne  
zur Verfügung



Bahnhofstraße 48 | 4780 Schärding | Telefon 07712 / 3206 | Fax 07712 / 4844 | wd@walter-daller.at

Daller Walter GmbH Autoelektronik - Telefon Shop, A-4780 Schärding, Bahnhofstraße 48

**TSV Fußball Ort im Innkreis**  
**Ort 114**  
**4974 Ort i. Innkreis**

Kunden-Nr.: 298096  
 Anlagedatum: 13.08.21  
 Sachbearbeiter:

Handys  
 Festnetz  
 Kfz-Reparatur  
 Fahrtenschreiber  
 Standheizungen  
 Klima-Service  
 Lichtmaschinen  
 Starter Reparatur  
 Batterien  
 Navigation  
 Rasenmäher  
 Robomow

UID: ATU63633134  
 FN:299102g  
 ARA-Lizenz Nr. 4829

**Angebot Nr. 773 vom 14.08.2021**

Seite: 1

Pos.	Menge	Artikelbezeichnung	Einzelpreis	Wert in EUR
Komplett-Angebot wie besicht u. besprochen mit Hr. Ortlechner, Automover Husqvarna 550 mit Ladestation, original Husqvarna Begrenzungskabel, (Kabel wird eingefräst, nicht sichtbar) mit Montage, Installation, Programmierung, App-Einrichtung u. Testlauf. (220V Anschluß vorhanden )				
1,0	1,00	<b>Koplettangebot Hauptfeld mit installation</b>	B4 10.299,00	<b>10.299,00</b>
1,1	3,00 <small>Stk</small>	<b>Husqvarna Automower 550</b>	HU AUTOMOWER 5	
2,0	1,00	<b>Installationskit Husqvarna mit 390m Kabel</b>	HU INSTALL	
3,0	3,00	<b>Anschlußset Automover 550</b>	B4	
4,0	1,00	<b>Fräsmaschine</b>	TO FR	
5,0	1,00	<b>Arbeitszeit, Montage, Installation</b>	AR RO	
6,0	1,00	<b>Programmierung, App Einrichtung, Testlauf</b>	AR RO	
6,0	3,00	<b>Ladestationsplatine Husqvarna 550</b>	B4 98,00 20,00%	<b>235,20</b>
8,0	1,00	<b>Begrenzungskabel Safty 3Ebenen-Schutz (Aufpreis )</b>	HU INSTALL BISS 215,00 20,00%	<b>172,00</b>
8,1	1,00		B4	
9,0	1,00	<b>Komplettangebot Nebefeld mit Installation</b>	B4 6.960,00	<b>6.960,00</b>
10,0	2,00 <small>Stk</small>	<b>Husqvarna Automower 550</b>	HU AUTOMOWER 5	
11,0	1,00	<b>Installationskit Husqvarna mit 260m Kabel</b>	HU INSTALL	
12,0	2,00	<b>Anschlußset Automover 550</b>	B4	
13,0	1,00	<b>Fräsmaschine</b>	TO FR	
14,0	1,00	<b>Arbeitszeit, Montage, Installation</b>	AR RO	
15,0	1,00	<b>Programmierung, App Einrichtung, Testlauf</b>	AR RO	
15,1	2,00	<b>Ladestationsplatine Automover 550</b>	B4 98,00 20,00%	<b>156,80</b>
16,0	1,00	<b>Begrenzungskabel Safty 3Ebenen-Schutz (Aufpreis)</b>	HU INSTALL BISS 143,00 20,00%	<b>114,40</b>
<b>Übertrag auf Seite 2</b>				<b>EUR 17.937,40</b>

www.walter-daller.at

Zahlbar NETTO KASSA bei Erhalt der Rechnung. Klagbar in 4780 Schärding. Beanstandungen nur innerhalb 8 Tagen nach Lieferung.  
 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum und ist solange unpfändbar. Bei Fristüberschreitung Verzugszinsen von 2% pro Monat.  
 Bankverbindungen: Sparkasse OÖ IBAN: AT79 2032 0068 0003 5354 BIC: ASPKAT2LXXX, Hypo OÖ IBAN: AT87 5400 0000 1700 3294 BIC: OBLAAT2L



Bahnhofstraße 48 | 4780 Schärding | Telefon 07712 / 3206 | Fax 07712 / 4844 | wd@walter-daller.at

Daller Walter GmbH Autoelektronik- Telefon Shop, A 4780 Schärding, Bahnhofstraße 48

**TSV Fußball Ort im Innkreis  
Ort 114  
4974 Ort i. Innkreis**

Kunden-Nr.: 298096  
Anlagendatum: 13.08.21  
Sachbearbeiter:

Handys  
Festnetz  
Kfz-Reparatur  
Fahrtenschreiber  
Standheizungen  
Klima-Service  
Lichtmaschinen  
Starter Reparatur  
Batterien  
Navigation  
Rasenmäher  
Robomow

UID: ATU63633134  
FN:299102g  
ARA-Lizenz Nr. 4829

**Angebot Nr. 773 vom 14.08.2021**

Seite: 2

Pos.	Menge	Artikelbezeichnung	Einzelpreis	Wert in EUR
		Übertrag von Seite 1	EUR	17.937,40
		Nettobetrag		17.937,40
		+20,0% Mehrwertsteuer		3.587,48
		<b>Endsumme</b>	<b>EUR</b>	<b>21.524,88</b>

~~Zahlung: Zahlbar nach Erhalt der Rechnung~~

**Beschluss:**

**kein Beschluss – von TO abgesetzt**

## 8. Sanierung Abwasserpumpwerk Freilinger Steuerung Angebot Fa. DOMA – Beschluss

Das Pumpwerk und die Steuerung beim Abwasserpumpwerk „Freilinger“ ist bereits seit längerer Zeit störungsanfällig und es müssen die Pumpen immer wieder manuell in Betrieb geschaltet werden.

Überdies entspricht die Steuerung seit Jahren nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich den geforderten Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Es wurde ein Angebot der Fa. DOMA eingeholt, da auch die Steuerung des HW-Schutzes und der künftigen WVA durch diese Firma errichtet wurde/wird und sie so kompatibel.

Mit dem vorliegenden Angebot der Fa. DOMA würde das Pumpwerk dann mit den ebenfalls neu einzubauenden Schmutzwasserpumpen (TOP 12) dann wieder dem Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Arbeitnehmerschutz entsprechen.



DOMA ELEKTRO ENGINEERING GMBH A-4921 HOHENZELL ROITH 7 TEL: +43-7752-81097-0 FAX: -20  
ELEKTROTECHNIK UMWELTECHNIK STEUERUNGSTECHNIK ELEKTROINSTALLATION TELEKOMMUNIKATION ELEKTROFACHHANDEL COMPUTERFACHHANDEL SERVICEWERKSTÄTTE



doma elektro engineering gmbh 4921 hohenzell roith 7

Gemeinde  
Ort i.l.  
Nr. 81  
4974 Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. l.			
EPZ:			
Eingel. 25. Jan. 2022			
am			
1	2	3	

Datum : 19.01.2022  
Kundennr. : 554169  
Ihre UID : ATU23499009  
Projekt :  
Bearbeiter : Ing. Johann Doblinger

### ANGEBOT - 22200028

Reparatur Pumpwerk Freilinger

Wir danken für Ihre Anfrage und erlauben uns, zu unseren Liefer- und Geschäftsbedingungen nachstehendes Angebot zu erstellen:

- Erneuerung ALU-Aussenschrank
- Erneuerung Einspeisefeld EVU
- Erneuerung ALU-Innenschrank für die Steuerungskomponenten
- Erneuerung Lastverteilung und Lastabgänge
- VEXAT Anpassung Pumpwerk und Pumpenschacht. EX-Zonenplan bauseits
- Erneuerung Steuerungssystem mit Datenübertragung
- Einbindung in das bestehende Prozessleitsystem der Gemeinde Ort
- Alarmierung bei Störung und Aufzeichnung der Daten im PLS
- Überprüfung und Abnahmeprotokoll

Position	Menge	ME	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis <sup>Mw</sup> / <sub>St.</sub>
----------	-------	----	-------------	---------	--

Position	Menge	ME	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis <sup>Mw</sup> / <sub>St.</sub>
			<b>PUMPWERKSSTEUERUNGEN</b>		
			Außen-Schaltschränke, Zählerteile		
01.010	1,00	Stk	<b>FLZ-Schrank 1000x1350x350, 22P, TS</b> Pumpwerkverteiler Schrank in Schrank, zweigeteilt bestehend aus Außenschrank, EVU-Teil und Steuerverteiler - Schutzart: IP54 - Material ALU 2 mm, Pulverbeschichtet - Farbe: RAL 7032 (Regendach RAL 7022)		
			<b>Außenschrank:</b> zur Montage auf einem nach beizustellender Zeichnung vorbereiteten betonierten Schaltschranksockel mit einer Höhe von ca. 700-800 mm über GOK Ausrüstung und Einbauten: - Gasdruckdämpfer für eine Tür (Feld 2) - Belüftungsschlitze für Zu- und Abluft im Außenschrank beim Steuerungsfeld, inkl. Insektenschutzgitter. - Schließsystem vom Auftraggeber beigestelltes Schließsystem - Regendach - Material: Aluminium (pulverbeschichtet) - Lüftungsschlitze + Insektenschutzgitter - Verstärkte Bodenplatte zur Befestigung		



Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum - FN: 1336904- USH-ID: ATU39028609  
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen - Zählbar und lagbar in Ried i.l. - Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.  
Bankverbindung: Volksbank Oberösterreich (Filiale Ried im Innkreis) - IBAN: AT48 4480 0304 8550 0000 - BIC: VBOEAT330000  
Bankverbindung: Allg. Sparkasse Oberösterreich (Filiale Ried im Innkreis) - IBAN: AT52 2032 0321 0006 6757 - BIC: ASPKAT2LXXX

Position	Menge	ME	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis <sup>Mw St.</sup>
			<p><b>Feld 1: EVU-Feld:</b> zur Aufnahme der Messeinrichtung, Anordnung wahlweise rechts oder links - mit separater Türe - Zählereinsatz mit Vorzählerfeld, Zählertafel, Nachzählerfeld laut Vorgaben des EVU's - Schließsystem Halbzylinder 36000</p> <p><b>Feld 2: Innenschrank:</b> Zur Aufnahme der Steuerungskomponenten - System:"Schrank in Schrank" - Gasdruckdämpfer - Montageplatte 2 mm</p> <p>Die Befestigung des Schrankes am Sockel erfolgt spannungsfrei mittels Klebeankern und Schrauben aus A2-Material Allfällig erforderliche Distanzbleche zum Ausgleichen von Unebenheiten des Sockels sind ebenfalls aus Edelstahlblech zu fertigen und gehören zum beizustellenden Montagematerial. Eine Zeichnung des Schaltschranksockels ist ggf. unmittelbar nach Auftragsvergabe beizustellen.</p> <p>Einbauort: Pumpwerk Freiling Fabr./Typ: Mehler FLZ AL3/135WP</p>	2.861,41	2.861,41 2
01.011	1,00	Stk	Zwischensockel für FLZ-AL3-135WP ca. B=1000mm x T=350mm x H=300mm RAL 7032 Pulverbeschichtet	588,23	588,23 2
			Außen-Schaltschränke, Zählerteile		3.449,64
02.010	1,00	Stk	<p>Schaltschrankausrüstung</p> <p><b>Einspeisefeld mit Notstrom 25A</b> Folgende technische Mindestausstattung wird benötigt bzw. ist das Material mindestens zu verwenden und einzubauen: - Vorzählersicherungen samt Einsätzen leihenbedienbar - Zählerplatz für Zähler, mit Steckleiste - Nachzählersicherungen/Tarifschalter - Überspannungsschutz mit Defektanzeige - Notstromumschalter - Anspeiseleitung zum Steuerteil</p> <p>Die Notstromumschaltung erfolgt mittels Nockenschalter von Hand, bestehend aus mindestens: - Notstromumschalter entsprechend der NZHS - Spannungswiederkehranzeige 3-polig - Fehlerstromschutzschalter Type A, Auslösekennlinie S -</p> <p>- Baustellenleitung, Länge 5m - Notstromstecker CEE 5-polig 1-Uhr Ausführungsvorgaben des EVU's (TAEV) bzw der E8101 sind einzuhalten</p>	547,09	547,09 2
02.020	1,00	Stk	<p>Aufbereitung Steuerspannung Allgemeinstromkreise, Steuerspannung Schaltschrankaufbau in Kabelkanal-Bauweise, Montage auf einer Montageplatte aus mind. 2 mm starkem elektrolytisch verzinktem Stahlblech; Bestückung des Schaltschranks in folgendem Umfang: - Fehlerstromschutzschalter 4-polig 40A 0,03A A G - Leitungsschutzschalter C 16A 3/ N für Kraftsteckdose - Kraftsteckdose CEE 5x16 Türeinbau - Leitungsschutzschalter C 16A 1NN für Schukosteckdosen - Schukosteckdose 230V 16A Hutschienenmontage - Schukosteckdose 230V 16A Türeinbau - Leitungsschutzschalter C 13A 1/N für Beleuchtung</p>		



Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum - FN: 133690d - USt-ID: ATU39028609  
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen - Zahlbar und klagbar in Ried i.L. - Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.  
Bankverbindung: Volksbank Oberösterreich (Filiale Ried im Innkreis) - IBAN: AT48 4480 0304 8550 0000 - BIC: VBOEATWWOOE  
Bankverbindung: Allg. Sparkasse Oberösterreich (Filiale Ried im Innkreis) - IBAN: AT52 2032 0321 0006 6757 - BIC: ASPKAT2LXXX

Position	Menge	ME	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis <sup>MwSt</sup>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- und Heizung</li> <li>- Schaltschrankleuchte im Außenschrank, LED 13W mit Türkontaktschalter</li> <li>- Schaltschrankheizung 230V 60W Hutschienenmontage mit Thermostat</li> <li>- Leitungsschutzschalter C 6A 3-polig für Spannungsüberwachung und Voltmeter</li> <li>- Spannungsüberwachungsrelais 400V Asymetrie und Phasenfolge</li> <li>- Voltmeter mit Umschalter 72x72 mm in der Verteilertüre, Klemmenabdeckung</li> <li>- Motorschutzschalter 3-polig für Steuertrafo</li> <li>- Steuertrafo 400V / 230V 400VA</li> <li>- Leitungsschutzschalter C 6A für Ladenetzteil</li> <li>- Ladenetzteil 230V 24V 5A mit Tiefentladschutz,</li> <li>- Ausgänge für Akkustörung und Akkubetrieb</li> <li>- Notstromakku 2x 12V 7,2Ah,</li> <li>- Kurzschlußschutz (Schmelzsicherung) für die Akku</li> <li>- Absicherung 24V-Versorgung</li> <li>- Klartextbeschriftung der Komponenten</li> </ul>	1.497,35	1.497,35 2
02.030	2,00	Stk	<p>Leistungsteil ein Abgang bis 2,2 kW</p> <p>Abgänge Leistung zur Ansteuerung der Pumpen, Rührwerk, Kompressor oder ähnlichem. Die Ansteuerung erfolgt aus der Pumpwerkssteuerung. Erfasst werden mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Motorschutzschalter 3-polig, Ex-Zertifiziert, m. Hilfskontakte</li> <li>- Leistungsschutz 230V mit Hilfskontakte 1S 1Ö</li> <li>- Stromwandler mit Ausgang 4..20mA</li> <li>- Hand-0-Auto-Schalter in Türe mit Gravurschild</li> <li>- Led-Signallampe für Betrieb und Störung</li> <li>- Thermistorüberwachung der Pumpe Ex-Zertifiziert</li> </ul> <p>Die Komponenten sind entsprechend dem Nennstrom auszulegen. Angegeben sind</p>	315,52	631,04 2
			Schaltschrankausrüstung		2.675,48
03.010	1,00	Stk	<p>Mess-, Steuer- und Regeltechnik</p> <p>Pumpwerkssteuerung mSys.pump 4.0</p> <p>Pumpwerkssteuerung mSys.pump 4.0</p> <p>Steuereinheit bestehend aus Hard- und Software für eine Pumpstation mit 1 oder 2 Pumpen mit folgenden wesentlichen Funktionsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standard-Hardware für eine Pumpstation mit 1 oder 2 Pumpen.</li> <li>- Steuern und Überwachen der Pumpe in Abhängigkeit der Niveaumessung,</li> <li>- Drahtbruch- und Überstromüberwachung 4-20 mA-Signal</li> <li>- Plausibilitätsüberwachung der Niveaumessung</li> <li>- Fettrandunterdrückung</li> <li>- Min- und Max- Schwimmer für Trockenlauf und Notsteuerung,</li> <li>- Betriebsartenschalter Hand-0-Auto Schalter</li> <li>- Betriebs- und Störmeldeerkennung (MSS, Thermistor, FU, ..)</li> <li>- Überstromerkennung (bei z.B. Verlegen/Blockieren des Laufrades oder des Schneidwerkes)</li> <li>- Zeitüberlagerte Zwangseinschaltung alle 4 Stunden (Land OÖ)</li> <li>- Erfassen und Aufzeichnen des Motorstromes</li> <li>- Über- und Unterstromerkennung mit Verzögerung</li> <li>- Überwachen der Betriebsmeldung</li> <li>- Betriebsstunden und Schaltzyklenzähler</li> </ul>		



Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum - FN: 133690d- USt-ID: ATU39028609  
 Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen - Zahlbar und klagbar in Ried i.L. - Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.  
 Bankverbindung: Volksbank Oberösterreich (Filiale Ried im Innkreis) - IBAN: AT48 4480 0304 8550 0000 - BIC: VBOEATWOOE  
 Bankverbindung: Allg. Sparkasse Oberösterreich (Filiale Ried im Innkreis) - IBAN: AT52 2032 0321 0006 6757 - BIC: ASPKAT2LXXX

Position	Menge ME	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis <sup>MwSt</sup>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Automatische Umschaltung der Pumpen nach einstellbarerZeit</li> <li>- Notsteuerung bei Ausfall der SPS über die Schwimmerschalter</li> <li>- Anzeige der Betriebszustände Trockenlauf, Maximum, Notsteuerung, Zentralsteuergerät Bernecker und Rainer CP1381 od. ähnlich</li> <li>- IO-Karten nach Bedarf (DI: X20DI9372, DO: X20DM9324, AI: X20AI4622, AO: X20AO4622)</li> <li>- Powerpanel 5,7" Bernecker und Rainer 6PPT30.0573-20B</li> </ul> <p>Das System wurde von der Fa. MSS Elektrik, Anthering errichtet. Die Software muss aus Gewährleistungs- und Kompatibilitätsgründen zwingend von dieser Firma geliefert werden.</p>	3.101,80	3.101,80 2
03.020	1,00 Stk	<p>Datenübertragung und Alarmierung mSyS.pump 4.0 Pumpwerkssteuerung mSys.pump 4.0 Steuereinheit bestehend aus Hard- und Software für eine Pumpstation mit 1 oder 2 Pumpen mit folgenden wesentlichen Funktionsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standard-Hardware für eine Pumpstation mit 1 oder 2 Pumpen.</li> <li>- Steuern und Überwachen der Pumpe in Abhängigkeit der Niveaumessung</li> <li>- Drahtbruch- und Überstromüberwachung 4-20 mA-Signal</li> <li>- Plausiibiltätsüberwachung der Niveaumessung</li> <li>- Fettrandunterdrückung</li> <li>- Min- und Max- Schwimmer für Trockenlauf und Notsteuerung</li> <li>- Betriebsartenschalter Hand-0-Auto Schalter</li> <li>- Betriebs- und Störmeldeerkennung (MSS, Thermistor, FU, ..)</li> <li>- Über- Unterstromerkennung (bei z.B. Verlegen / Blockieren des Laufrades oder des Schneidwerkes)</li> <li>- Zeitüberlagerte Zwangseinschaltung alle 4 Stunden (Land OÖ)</li> <li>- Erfassen und Aufzeichnen des Motorstromes</li> <li>- Über- und Unterstromerkennung mit Verzögerung</li> <li>- Überwachen der Betriebsmeldung</li> <li>- Betriebsstunden und Schaltzyklenzähler</li> <li>- Automatische Umschaltung der Pumpen nach einstellbarerZeit</li> <li>- Notsteuerung bei Ausfall der SPS über die Schwimmerschalter - Anzeige der Betriebszustände Trockenlauf, Maximum, Notsteuerung</li> <li>- G4-Router zur Einbindung der Steuerung in ein zentrales Prozessleitsystem. - Modem mit Anschlusskabel</li> <li>- Antenne mit Halterung montiert am Verteiler</li> </ul> <p>Funktionsumfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterleitung und Aufzeichnung der Betriebs- und Störmeldungen</li> <li>- Anlagenschaubild zum Fernwirken und darstellen der Betriebszustände</li> <li>- Aufzeichnung der Betriebsstunden</li> <li>- Erstellen der Ganglinien (Niveau, Motorströme, Empfangspegel)</li> <li>- Alarmierung nach Alarmplan</li> </ul> <p>Die Beschaffung der SIM-Karte für den Betrieb des UMTS Modems fällt in den Leistungsbereich der Gemeinde (Ausfüllen des Antragsformulars, fristgerechte Beschaffung etc.). Sämtliche Kosten, die vom Netzbetreiber verrechnet</p>		



Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum - FN: 133690d- US-ID: ATU39028609  
 Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen - Zahlbar und klagbar in Ried i.L. - Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.  
 Bankverbindung: Volksbank Oberösterreich (Filiale Ried im Innkreis) - IBAN: AT48 4480 0304 8550 0000 - BIC: VBOEATWOOE  
 Bankverbindung: Allg. Sparkasse Oberösterreich (Filiale Ried im Innkreis) - IBAN: AT52 2032 0321 0006 6757 - BIC: ASPKAT2LXXX



Position	Menge ME	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis <sup>Mw St.</sup>
		Wenn der Abstand zu Pumpwerk mehr als 10 Meter beträgt, sind für die Pumpen, Rührwerke und Sonden Ex-Klemmdosen im Pumpenschacht zu montieren. Das Kabel zum Pumpwerk ist auch in die Position einzurechnen.	1.738,89	1.738,89 2
04.020	1,00 Stk	InbetriebnahmeSPS und PLS Programm / MSS Inbetriebsetzen der ausgeführten Anlagen, Einweisen des Bedienungs- und Aufsichtspersonals anhand der Bestandsunterlagen. Erstellen der Einweisungs- und Übergabeprotokolle.	1.480,05	1.480,05 2
		Installation		3.218,94
05.010	10,00 Std	Regieleistungen, Planung, Dokumentation Techniker Planung und Nebenleistungen EMSR Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.  Zusätzliche Vertragsbestimmungen:  Regiearbeiten dürfen nur über vorherigen schriftlichen Auftrag der Bauleitung (z.B. Baubucheintragung) durchgeführt werden.  Die anfallenden Regiestunden sowie ev. Mehrarbeits- und Erschwerniszulagen sind täglich von der Bauleitung bzw. vom zuständigen Verbandsvertreter od. Klärwärter bestätigen zu lassen.	75,99	759,90 2
05.020	10,00 Std	Facharbeiter E-Technik Planung und Nebenleistungen EMSR Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.  Zusätzliche Vertragsbestimmungen:  Regiearbeiten dürfen nur über vorherigen schriftlichen Auftrag der Bauleitung (z.B. Baubucheintragung) durchgeführt werden.  Die anfallenden Regiestunden sowie ev. Mehrarbeits- und Erschwerniszulagen sind täglich von der Bauleitung bzw. vom zuständigen Verbandsvertreter od. Klärwärter bestätigen zu lassen.	59,10	591,00 2
05.030	100,00 VE	Einkaufspreis plus Aufschlag E-Technik Stoffbeistellungen E-Technik Für Stoffe elektrotechn. Installationen, für die keine Preisvereinbarung besteht, ist ein Kostenrahmen vom Ausschreiber eingesetzt. Verrechnungseinheit = Euro. Der Einkaufspreis wird nachgewiesen und ohne Umsatzsteuer mit dem angegebenen Aufschlag abgerechnet. Der angebotene Aufschlag in Prozent (mit höchstens zwei Dezimalstellen) kommt als Faktor im angebotenen Einheitspreis zum Ausdruck.	1,05	105,00 2
05.040	1,00 PA	Montagepläne in PDF Planung, Plandokumente Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.  Montageplanung:		



Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum - FN: 133690d- USt-ID: ATU39028609  
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen - Zahlbar und klagbar in Ried i.L. - Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.  
Bankverbindung: Volksbank Oberösterreich (Filiale Ried im Innkreis) - IBAN: AT48 4480 0304 8550 0000 - BIC: VBOEAT330000  
Bankverbindung: Allg. Sparkasse Oberösterreich (Filiale Ried im Innkreis) - IBAN: AT52 2032 0321 0006 6757 - BIC: ASPKAT2LXXX

Position	Menge ME	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis <sup>Mw St.</sup>
		<p>Die Montageplanung stellt eine auf die Ausführungsplanung aufbauende Leistung des Auftragnehmers dar und ist auf Datenträger erstellt.</p> <p>Die Montagepläne beinhalten u.a. eindeutige Herstellerbezeichnungen der fest angeschlossenen Verbrauchsmittel und relevante Maßangaben für Betriebsmittel und Auslässe.</p> <p>Die letzte Version der Montagepläne wird als Bestandspläne ausgewiesen. Bestandspläne:</p> <p>Bestandspläne sind – wenn keine Montagepläne vereinbart wurden- unter Einbeziehung aller vereinbarten Änderungen aus den Ausführungsplänen generiert und auf Datenträger erstellt.</p> <p>Montageplanung mit ausgewiesenen Plänen</p> <p>Pauschale für die Abgeltung aller Nebenleistungen. Abrechnung je Pumpwerk - Planung der Steuerung, Herstellen der Kontakte mit dem EVU</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beantragen der Stromzuleitung beim EVU in Absprache mit dem Auftraggeber</li> <li>- Abklärung der Zuleitung</li> <li>- Festlegen der Erdung</li> <li>- Erstellen von Aussparungs- und Montagepläne für die MT</li> <li>- Teilnehmen an Baubesprechungen und Koordinieren mit der bauausführenden</li> </ul> <p>Firma</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klären aller übrigen Fragen, die sich im Umfeld der Baudurchführung ergeben</li> </ul>	817,01	817,01 2
05.050	1,00 PA	<p>Dokumentation, Ausführungsplanung Dokumentation/Erstprüfung Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:</p> <p>Erstellen und/oder Zusammenstellen der vereinbarten Dokumentation</p> <p>Dokumentationen, Ausführungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen der Ausführungsplanung durch den Auftragnehmer - Verteilerpläne, Stromlaufpläne, Klemmenplan, Stückliste in CAD</li> <li>- Prüfen und Messen der Erdungsanlage</li> <li>- Prüfen der Drehrichtung nach dem Einbau der Pumpen</li> <li>- Einstellen der Niveaumessung</li> <li>- Einschulen des Betreibers</li> <li>- Anfertigen der Dokumentation (Funktionsbeschreibung, Schaltplan, Schaltgeräte, Bestandspläne) in 3-facher Ausfertigung</li> <li>- Förmliche Übergabe an den AG samt Prüfprotokoll</li> <li>- Erstellen eines Ex-Dokuments gemäß ÖWAVArbeitsbehelf 36 und VEXAT</li> </ul>	251,74	251,74 2
05.060	1,00 PA	Komponentenliste		



Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum - FN: 133690d- USI-ID: ATU39028609  
 Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen - Zahlbar und klagbar in Ried i.L. - Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.  
 Bankverbindung: Volksbank Oberösterreich (Filiale Ried im Innkreis) - IBAN: AT48 4480 0304 8550 0000 - BIC: VBOEATWOOE  
 Bankverbindung: Allg. Sparkasse Oberösterreich (Filiale Ried im Innkreis) - IBAN: AT52 2032 0321 0006 6757 - BIC: ASPKAT2LXXX

Position	Menge	ME	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis	MwSt.
			Komponentenliste			
			Auflistung relevanter Komponenten (Komponentenliste) für die Wartung und Instandhaltung mit räumlicher Zuordnung	20,40	20,40	2
			Mehraufwand für den Umbau des bestehenden Pumpwerkes vor Ort. Anpassen des Pumpwerkes an die VEXAT Verordnung.			
			Regieleistungen, Planung, Dokumentation		2.545,05	
			PUMPWERKSSTEUERUNGEN		18.279,21	
<b>Titel-Zusammenstellung</b>						
			PUMPWERKSSTEUERUNGEN		18.279,21	
			Netto-Summe	€	18.279,21	
			20,00 % USt.(2) von € 18.279,21	€	3.655,84	
			Gesamt-Betrag	€	21.935,05	

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug!

Angebotsgültigkeit: 30 Tage ab Angebotsdatum  
 Lieferzeit: Nach Vereinbarung

In Anbetracht der mit COVID-19 verbundenen Rahmenbedingungen kann es aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder Lieferschwierigkeiten unserer Vorlieferanten zu terminlichen Verzögerungen kommen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen. Eine daraus entstehende Nichteinhaltung von Terminen und Fristen steht in keinem von uns zu vertretenen Verzug dar der zu Ansprüchen Ihrerseits berechtigt.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und sichern Ihnen eine prompte sowie fachgerechte Lieferung und Montage zu.

Bei Unklarheiten oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Nummer 07752-81097-0 zur Verfügung.



Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum - FN: 133690d- USt-ID: ATU39028609  
 Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen - Zahlbar und klagbar in Ried i.L. - Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.  
 Bankverbindung: Volksbank Oberösterreich (Filiale Ried im Innkreis) - IBAN: AT48 4480 0304 8550 0000 - BIC: VBOEATWOOE  
 Bankverbindung: Allg. Sparkasse Oberösterreich (Filiale Ried im Innkreis) - IBAN: AT52 2032 0321 0006 6757 - BIC: ASPKAT2LXXX

**Beratung:**

GR Badergruber hinterfragt, warum keine weiteren Angebote eingeholt wurden. AL Mittmannsgruber begründet dies, weil die Fa. DOMA sehr viele Projekte in der Umgebung durchführt und einen sehr guten Ruf genießt. Des Weiteren hat Ing. Hitzfelder dieses Angebot sehr positiv bewertet. GR Mayr merkt an, das auf Erhalt eines Skonto abgezielt werden soll.

**Beschluss:****Antrag:**

Mein Antrag lautet, den Auftrag für die Adaptierung der Steuerung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Pumpwerk „Freilinger“ lt. vorliegendem Angebot idH. von EUR 21.935,05 inkl. MwSt. an die Firma DOMA zu vergeben. Wer sich diesem Antrag anschließt, den ersuche ich als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Zustimmung:	einstimmig
Gegenstimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine

## 9. Sanierung Abwasserpumpwerk Freilinger Pumpen Angebot Fa. pr tech – Beschluss

Auch diese Auftragsvergabe betrifft das Pumpwerk „Freilinger“ – hier sollten die Pumpen aufgrund ihres Verschleißes ehestmöglich durch neue Schmutzwasserpumpen mit neuen Schneidwerken ausgetauscht werden.

Nach Rücksprache mit sachkundigen Mitarbeitern des RHV entsprechen sowohl das Angebot hinsichtlich der Steuerung, als auch dieses für die Pumpen. Beide Firmen werden hinsichtlich ihrer Erfahrung bzw. der Qualität als zuverlässig und gut bezeichnet.

Anlagen – Engineering – Service



pr.tech GmbH - Franz-Wolfram-Scherer-Straße 24 - 5020 Salzburg

**Gemeinde Ort im Innkreis**  
Ort 81  
4974 Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. I.		
EPZ:		
Eingel. 25. Jan. 2022		
am		
BGM	2	3

**pr tech GmbH**  
Franz-Wolfram-Scherer-Straße 24  
5020 Salzburg

**Büro:** +43 662 459463-0  
**Fax:** +43 662 459463-100  
**E-Mail:** office@prtech.at  
**Internet:** www.prtech.at  
Datum: 24.01.2022  
Kundennummer: 200929  
Betreuer: Karl Rauchenschwandtner  
mail: rauchenschwandtner@prtech.at  
Ihre UID: ATU23439009  
Ihre BestNr: Hr. Deschberger / RHV

### Angebot AN2022/0032

Sanierung PW Freilinger - Ort im Innkreis {PRT:4057}  
**Maschinelle Sanierung Abwasserpumpwerk Freilinger**

Wir danken für Ihren Anfrage und bieten Ihnen unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wie folgt an: Sollten Ihnen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht bekannt sein, so können Sie diese im Internet unter <http://www.prtech.at/impressum> nachlesen.

Lieferzeit: ca. 5-6 Wochen nach kaufmännischer und technischer Klärung  
Gewährleistung: 24 Monate nach IBN jedoch max. 26 Monate nach Lieferung  
Angebotsgültigkeit: 3 Monate  
Dokumentation: 1 fach in Deutsch / elektronisch  
Lieferung: frei Baustelle / geliefert und montiert  
Zahlungsbedingungen: nach Vereinbarung

Pos	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	<b>Anfahrt, Einrichten der Baustelle, Demontage</b> Fahrtkosten Montageteam inkl. Kilometergeld und Arbeitszeit 2 Personen	80,00 Km	2,45	196,00
2	Demontage Altbestand Doppelpumpwerk Ausbau der mechanischen Teile.  Nicht enthalten sind: Entsorgung der ausgebauten Teile. Wasserhaltung Elektrotechnische Arbeiten	1,00 Stk	612,00	612,00
<b>Zwischensumme:</b>				808,00
3	<b>Maschinelle Ausrüstung:</b> FLYGT-Tauchmotorpumpe mit Schneidrad MP 3069.890 HT 256 EX Montageart: Kupplungsfuß Nennleistung: 2,4 kW Spannung: 400V / 50Hz inkl. 20 lfm Kabel SUBCAB 4x1,5 + 2x1,5 mm <sup>2</sup>	2,00 Stk	1.427,63	2.855,26

Fortsetzung nächste Seite!



## Seite 2 zu Angebot - AN2022/0032 vom 24.01.2022

Pos	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
	Betriebspunkt, Laufraddurchmesser und technische Beschreibung siehe Anlage.			
4	FLYGT-Kupplungsfuß R2" für Schneiradpumpe bzw. 3045 - 3068 Montageart: Kupplungsfuß	2,00 Stk	134,62	269,24
5	FLYGT-Oberer Führungsrohrhalter 3/4" Montageart: Kupplungsfuß Material: Edelstahl	2,00 Stk	14,10	28,20
6	Bodenplatte für Pumpenfußmontage Werkst. ST37 Abmessungen: L 300 x B 300 x H 15mm mit eingeschweißten Anschraubbolzen Mxx mit Bohrungen zur Bodenbefestigung	2,00 Stk	338,03	676,06
7	Aichhorn KRV Kugelrückschlagventil DN50 für Abwasser Gehäuse aus Sphäroguss (EN-GJS-400) innen und außen epoxydbeschichtet - Schichtstärke 300 my Kugel NBR - ummantelt bis max. 80°C Baulänge nach EN558-1, Reihe 48 (F6) Flansche nach EN1092/2, PN 10/16	2,00 Stk	89,97	179,94
8	Aichhorn Keilflachschieber mit Handrad, DN50 Type: 7-100 Gehäuse aus Sphäroguss (EN-GJS-500) innen und außen epoxydbeschichtet - Schichtstärke 300 my Keilgummierung EPDM, für max. 70°C innenliegende Spindel aus 1.4021 Haubenschrauben aus Niro (A2) Baulänge nach EN558-1 Reihe 14 (F4) Flansche nach DIN PN 10/16	2,00 Stk	127,02	254,04
9	Druckleitung Doppelpumpwerk DN 50 bis 3m überschlifflene Ausführung In rostfreier Ausführung (Material 1.4301), Schweißnähte passiviert, Wurzelschutz Formiergasspülung, bestehend aus jeweils:  2 Steigleitungen DN 50 Horizontalleitung 0,1m innerhalb des Schachtes mit Flansch DN 50 endend.  Inkl. aller erforderlichen Verbindungselemente und Formstücke innerhalb des Schachtes.	1,00 Pau	1.975,00	1.975,00
10	Spülanschluß 2" C-Kupplung, Standard Für Standardverrohrungen zum Spülen und reinigen des erdverlegten Druckrohrleitungssystems, bestehend aus:  1 Anschlußstück 1 VA-Muffenkugelhahn 2" 2-teilige Gehäusekonstruktion, voller Durchgang. Beidseitig Innengewinde nach ISO 7. Material 1.4401	1,00 Pau	215,00	215,00

Fortsetzung nächste Seite!

pr tech GmbH

5020 Salzburg | Franz-Wolfram-Scherer-Straße 24 | Austria | Tel. +43 662 459 463 0 | Fax +43 662 459 463 100  
 BV: Raiffeisenbank Salzburg Lieferung-Maxglan-Siezenheim Kto.Nr. 104588, BLZ 35034 | BIC RVSAAT2S034, IBAN: AT12 3503 4000 1810 4588  
 DGNR: 301723955, Firmenbuch Nr. 345133z, Landesgericht Salzburg | UID Nr. ATU 6566 4649 | www.prtech.at



Seite 3 zu Angebot - AN2022/0032 vom 24.01.2022

Pos	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
	1 Festkupplung (Storz C), Material Aluminium 1 Blindkupplung mit Befestigungskette, Material Aluminium			
11	Führungsrohr 2 Rohr-Führung	6,00 lfm	38,00	228,00
12	Sondenschutzrohr DN 60,3 bis 3m In rostfreier Ausführung (Material 1.4301), bis 3m Länge, DA 60,3mm inkl. Einsteckdorn unten inkl. Befestigungsflasche oben Bodensteg für Sonde	1,00 Stk	158,33	158,33
13	Nirokette 5 x 15 mm nach DIN 5684 ROSTB.HEO WN-G50 K- 5X15 BK Material A4	10,00 lfm	16,00	160,00
14	SCHÄKEL GEBOGEN 5X15MM INOX TRAGF.: 80 kg	2,00 Stk	3,80	7,60
15	Niro-Kettenhalter Edelstahl V2A, 1.4301	2,00 Stk	10,20	20,40
16	Kabelstrumpf Gesamtlänge: 30cm	2,00 Stk	25,29	50,58
17	Prallblech 400 x 600 x 150mm für Schacht rund DN.... Material Edelstahl 1.4301 inkl. Schrauben und Dübel	1,00 Stk	200,00	200,00
18	Zugfestes Flanschübergangsstück DN50/da63 System 2000, PN 16 für PE oder PVC-Rohre nach EN 1452-2 Flanschanschlussmaße PN 10 - DIN 2501 Betriebsdruck: PN10 Sphäroguss epoxy-pulverbeschichtet Lippendichtung: Elastomer (trinkwassertauglich)	1,00 Stk	73,20	73,20
19	Schachteinstiegsleiter in rostfreier Ausführung (Material 1.4301), je lfm Einstiegsleiter	3,00 lfm	128,13	384,39
20	Halter für Schachteinstiegsleiter - KURZ L = 150mm in rostfreier Ausführung (Material 1.4301), inkl. Schraube, Dübel und Klemmschraube	6,00 Stk	13,50	81,00
21	Ausziehbare Einstiegshilfe L = 1600mm	1,00 Stk	167,00	167,00

Fortsetzung nächste Seite!

pr tech GmbH

5020 Salzburg | Franz-Wolfram-Scherer-Straße 24 | Austria | Tel. +43 662 459 463 0 | Fax +43 662 459 463 100  
 BV: Raiffeisenbank Salzburg Lieferung-Maxglan-Siezenheim Kto.Nr. 104588, BLZ 35034 | BIC RVSAA22S034, IBAN: AT12 3503 4000 1810 4588  
 DGNR: 301723955, Firmenbuch Nr. 345133z, Landesgericht Salzburg | UID Nr. ATU 6566 4649 | www.prtech.at



## Seite 4 zu Angebot - AN2022/0032 vom 24.01.2022

Pos	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
	in rostfreier Ausführung (Material 1.4301), inkl. Halter für Leitermontage			
		<b>Zwischensumme:</b>		<b>7.983,24</b>
22	<b>Montage Neuteile, Räumen der Baustelle, Abfahrt</b> Montagepartiestunde Obermonteur + Monteur, inkl. Werkzeug + Kleingerätepauschale, inkl. Auslöse Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand	8,00 Std	153,00	<b>1.224,00</b>
23	Fahrtkosten Montageteam inkl. Kilometergeld und Arbeitszeit 2 Personen	80,00 Km	2,45	<b>196,00</b>
24	Übernachtung im Einzelzimmer	2,00 Stk	65,00	<b>130,00</b>
		<b>Zwischensumme:</b>		<b>1.550,00</b>
25	Bauseitige Leistungen: - Die Zufahrt zur Baustelle bzw. zum Einbauort muss mittels schwerem LKW möglich sein. - Die Zugänglichkeit zu Pumpstation und Schaltschrank(fundament) muss gewährleistet sein. - Allfällig zu treffende Sicherheitsvorkehrungen. - Gereinigter Schacht - Erforderliche Maßnahmen zur Wasserhaltung während des Umbaus - Erd-, Bau-, Stemm- und Verputzarbeiten. - Einbringen des Schrägbetons. - Abklemmen und Anschließen der Kabel für Pumpen, Schwimmer..., sowie Potentialausgleich aller montierten Bauteile (Druckleitung, Leiter, Führungsrohre...) Erdung, Erdungsprotokoll - Montage des Schaltschranks sowie Ankleben der Pumpenkabel an den Schaltschrank. - Bereitstellung von Strom und Wasser für Inbetriebsetzung und Testbetrieb.	1,00	0,00	<b>0,00</b>

Lieferung: Frei Haus

<b>Nettobetrag:</b>	<b>EUR</b>	<b>10.341,24</b>
<b>+20% MWSt:</b>	<b>EUR</b>	<b>2.068,25</b>
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>EUR</b>	<b>12.409,49</b>

Zahlung: 14 Tage Netto

Alle Preise in EUR excl. MWSt. Dies ist ein freibleibendes Angebot.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt

Wir liefern ausschließlich unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Angebotsgültigkeit 14 Tage ab Ausstellungsdatum bzw. solange der Vorrat reicht.

pr tech GmbH

5020 Salzburg | Franz-Wolfram-Scherer-Straße 24 | Austria | Tel. +43 662 459 463 0 | Fax +43 662 459 463 100  
 BV: Raiffeisenbank Salzburg Lieferung-Maxglang-Siezenheim Kto.Nr. 104588, BLZ 35034 | BIC RVSAAT25034, IBAN: AT 12 3503 4000 1810 4588  
 DGNR: 301723955, Firmenbuch Nr. 345133z, Landesgericht Salzburg | UID Nr. ATU 6566 4649 | www.prttech.at

**Beratung:**

Keine Wortmeldung bezüglich diesem TOP.

**Beschluss:****Antrag:**

Mein Antrag lautet, den Auftrag für die notwendige Ersatzbeschaffung von Schmutzwasserpumpen im Pumpwerk „Freilinger“ an die Firma „pr tech GmbH“ lt. deren vorliegendem Angebot idH von EUR 12.409,49 inkl. MwSt. zu vergeben. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

## **10. Überarbeiteter Wärmeliefervertrag zw. Christina Flotzinger u. Gemeinde für FF Zeughaus Osternach**

Der Wärmeliefervertrag für das Feuerwehrzeughaus Osternach zwischen der Familie Flotzinger, nunmehr vertreten durch Christina FLOTZINGER und der Gemeinde Ort/Innkreis wurde überarbeitet und liegt dem GV zur Beschlussfassung vor. Es handelt sich um einen Mustervertrag des Biomasseverbandes. Es wurden nur geringfügige Abänderungen zum Erstvertrag durchgeführt und gewisse Indexierungen angepasst. (Beilage)

**DR. HARALD KORP**

Rechtsanwalt | Verteidiger in Strafsachen



An die  
Gemeinde Ort im Innkreis  
vertr.d.BM Reinthaler Walter  
Ort 81  
4974 Ort im Innkreis

per E-Mail: [buergermeister@ort.ooe.gv.at](mailto:buergermeister@ort.ooe.gv.at)

Andorf, am 7.2.2022  
GemOrt/Dienst / JG / SSE

**Gemeinde Ort im Innkreis vertr.d.BM Reinthaler Walter / Dienstbarkeitsverträge**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reinthaler, lieber Walter!

1.  
Ich nehme Bezug auf dein geschätztes Schreiben vom 3.2.2022.

2.  
Nachdem mir gewisse Parameter im Vertrag naturgemäß noch nicht bekannt sind, wird sich meine Kanzlei in Kürze bei dir melden und zur Erörterung des Inhaltes des Vertrages einen kurzen Besprechungstermin vereinbaren.

Diese wird natürlich wieder bei dir am Gemeindeamt erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Korp  
Korp Rechtsanwalts GmbH

**Korp Rechtsanwalts GmbH**  
Thomas Schwanthaler Str. 1  
A-4770 Andorf  
Tel. +43 (0) 77 66/410 66  
Fax +43 (0) 77 66/410 66-20

# WÄRMELIEFERUNGSÜBEREINKOMMEN,

abgeschlossen zwischen

**Christina Flotzinger,  
Osternach 34,  
4974 Ort im Innkreis**

im folgenden "WVU" genannt,

und

**Freiwillige Feuerwehr Osternach  
4974 Osternach 30**

im folgenden "Kunde bzw. Abnehmer" genannt.

## **1. VERTRAGSBESTANDTEILE**

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung April 1991.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

## **2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG**

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit Jänner 2021, das Objekt

### **„Feuerwehrzeugstätte Osternach“**

des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.

Wärme für Heizzwecke wird vom WVU vom 1. Oktober bis zum 30. April durchgehend, in der übrigen Zeit nur dann erzeugt, wenn die Tagesmitteltemperatur (tam) an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter +12 Grad C liegt. Die Tagesmitteltemperatur wird aus den Temperaturen, gemessen um 7.00 Uhr, 14.00 Uhr und 21.00 Uhr, nach folgender Gleichung gebildet:

$$tam = (ta\ 7.00\ h + ta\ 14.00\ h + 2 \times ta\ 21.00\ h) / 4$$

Die Tagesmitteltemperatur, ab der Wärme für die Heizung herzustellen ist, kann auch aufgrund von Erfahrungswerten einvernehmlich neu festgesetzt werden.

- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.

Vor Beginn der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

**15 kW**

in der ersten Heizsaison.

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30 °C zwischen Netzvor- und -rücklauf zugrundegelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist **schriftlich** zwischen dem Kunden und WVU zu vereinbaren.

- 2.4. Die Netzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15 °C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

- 2.5. *Begrenzung der Wärmeleistung*

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.

Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt. Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30 °C zugrundegelegt.

### 3. EIGENTUMSGRENZEN

- 3.1. *Anschlussanlage*

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt.

- 3.2. *Messeinrichtung*

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

- 3.3. *Heizwasser*

Das Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vor Inangriffnahme dem WVU zu melden.

- 3.4. Die Kundenanlage steht ab der Übergabestelle im Eigentum des Kunden.

### 3.5. Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

## 4. ÜBERGABESTELLE

4.1. Als Übergabestelle gelten der Wärmemengenzähler die Sekundäranschlüsse der Fernwärmeübergabestation.

## 5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

### 5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 und sind entsprechend Punkt 5.2. wertsichert.

5.1.1 Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$€ 22,87 + € 2,29 \text{ Ust.} = € 25,16$$

5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge:

$$€ 65,79 + € 6,58 \text{ Ust.} = € 72,37$$

5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$€ 100,13 + € 10,01 \text{ Ust.} = € 110,14$$

5.1.1 Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.1.2 Der angegebene Mehrwertsteuersatz beträgt 10%.

### 5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt (früheste Bekanntgabe ab ca. 25. Juni – ablesbar auf der Homepage des Biomasseverbandes OÖ) und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juli für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert „Energie aus Biomasse“ April 2021 = 157,1 (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse“ besteht zur Zeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt:

Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreissicherung herangezogen werden.

### 5.3. Anschlusskosten die an das WVU zu zahlen sind.

Es besteht bereits seit Juli 2005 ein Anschluss an das Heizungsnetz des WVU, deshalb werden keine neuen Anschlusskosten verrechnet. Sollten Änderungen an der bestehenden Anschlussanlage erforderlich sein, werden diese im Einvernehmen mit dem Wärmekunden gegen Verrechnung durchgeführt.

## 6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 1. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis September vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge sind mittels Erlagschein oder Bankverbindung zu begleichen. Geschieht dies nicht, so

sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.

- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monatseuribor + 3 %-Punkte verrechnet.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

## **7. VERTRAGSDAUER**

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 5 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.

- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
  - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
  - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
  - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
  - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

## **8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.  
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.  
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

**9. SONSTIGES**

- 9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Ort im Innkreis, im Jänner 2022

Unterschriften:

Frau Christina Flotzinger

Kunde

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Grundstückseigentümer:

\_\_\_\_\_

**Beratung:**

GR Flotzinger enthält sich aufgrund Befangenheit der Wortmeldung.

**Beschluss:**

**Antrag:**

Mein Antrag lautet, den vollinhaltlich vorliegenden u zur Kenntnis gebrachten Vertrag „WÄRMELIEFERUNGSÜBEREINKOMMEN“ zw. Christina FLOTZINGER und der Feuerwehr Osternach, bzw. Gemeinde Ort/Innkreis die Zustimmung zu erteilen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung:

12 Gemeinderäte

Gegenstimmen:

keine

Stimmenthaltungen:

Christina Flotzinger wg. Befangenheit

## 11. Vereinbarung Kanalanschlussergänzungsgebühr Innviertler Teigwaren

Wie auch bei anderen Betrieben üblich und in der Kanalgebührenordnung zulässig ist mit der Fa. Innviertler Eierteigwaren nach deren Erweiterung eine Sonder-Vereinbarung über die Entrichtung der Kanalanschlussergänzungsgebühr zu beschließen, die wie folgt aussieht.

### VEREINBARUNG Kanalanschlussergänzungsgebühr

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis, vertreten durch Bürgermeister Walter Reinthaler, einem Gemeindevorstand und zwei Gemeinderäten und der Firma Innviertler Teigwaren GmbH, Osternach 4, 4974 Ort im Innkreis.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Bemessung der Kanalanschlussgebühren für die Errichtung eines Logistikbereiches auf der Parzelle 1108/4, EZ 89, KG Ort im Innkreis.

In Abweichung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ort im Innkreis vom 17. November 2016 und die in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 angepassten Hebesätze, anstelle der in § 2 Abs. 1 a der Kanalgebührenordnung enthaltenen Sätze folgende Berechnungsgrundlage angewendet:

1. Die Kanalanschlussergänzungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 beträgt:

Für Betriebs- und Lagerflächen wird auf die Quadratmetergebühr folgender Nachlass gewährt:

bis 2.000 m <sup>2</sup>	50 % Nachlass
von 2.000 m <sup>2</sup> bis 3.000 m <sup>2</sup>	60 % Nachlass
über 3.000 m <sup>2</sup>	70 % Nachlass

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

1.562,00 m <sup>2</sup> á € 14,10 =	22.024,20 €	davon 50 % Nachlass =	11.012,10 €
377,00 m <sup>2</sup> á € 14,10 =	5.315,70 €	davon 60 % Nachlass =	2.126,28 €
Netto			= 13.138,38 €
+ 10 % MwSt.			= 1.313,84 €
<b>Vorschreibungsbetrag</b>			<b>= 14.452,22 €</b>

2. Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes hat eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.  
Die gebrauchtsabhängige Kanalbenützungsg Gebühr beträgt für Grundstücke, die zur Gänze an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind derzeit € 4,39 (inkl. MwSt.) pro m<sup>3</sup> des aus der Wasserversorgungsanlage (Wassergenossenschaft Osternach) bezogenen Wassers.
3. Fälligkeit der Gebühren:
  - a) Die Kanalanschlussg Gebühr ist binnen 4 Wochen auf das Konto IBAN AT42 3420 0000 0101 0222 bei der Raiffeisenbank Innkreis Mitte (BIC RZOOAT2L200) zu entrichten.
  - b) Die Kanalbenützungsg Gebühr wird am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres zur Einhebung gebracht.

4. Die übrigen Belange der Gebührenordnung bleiben unverändert aufrecht.
5. Die gegenständliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet spätestens mit dem Datum, ab dem eine neue Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ort im Innkreis rechtskräftig ist.
6. Die gegenständliche Vereinbarung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Ort im Innkreis, am .....

Für die Gemeinde Ort im Innkreis:

Für die Besitzer:

.....  
Bürgermeister Walter Reinhaller

.....  
Eigentümer

.....  
Gemeindevorstand

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

# BERECHNUNGSBLATT

für die Errechnung der Kanalanschlussergänzungsgebühr  
der bebauten Liegenschaft Osternach 4, Parz. Nr. 1108/4

## **Eigentümer der Liegenschaft:**

Innviertler Teigwaren GmbH, Osternach 4, 4974 Ort im Innkreis

**Art bzw. Beschreibung der Liegenschaft:** Hochregallager

## **Berechnung Flächen:**

### **Kellergeschoss:**

34,60 m x 15,30 m = 529,38 m<sup>2</sup>

6,30 m x 3,30 m = 20,79 m<sup>2</sup>

**Gesamtfläche = 550,17 m<sup>2</sup>**

### **Erdgeschoss:**

16,00 m x 6,30 m = 100,80 m<sup>2</sup>

41,00 m x 23,20 m = 951,20 m<sup>2</sup>

8,40 m x 10,20 m = 85,68 m<sup>2</sup>

51,40 m x 1,40 m / 2 = 35,98 m<sup>2</sup>

**Gesamtfläche = 1.173,66 m<sup>2</sup>**

### **Obergeschoss:**

6,70 m x 3,00 m = 20,10 m<sup>2</sup>

9,00 m x 20,60 m = 185,40 m<sup>2</sup>

20,60 m x 1,00 m / 2 = 10,30 m<sup>2</sup>

**Gesamtfläche = 215,80 m<sup>2</sup>**

(ausgenommen Technik, Heizraum, Tankraum, Garage, Hochregallager und Freila-  
ger)

**Gesamtsumme der Fläche: 1.939,63 m<sup>2</sup> = 1.939,00 m<sup>2</sup>**

## **Berechnung Vorschreibungsbetrag:**

1.562,00 m<sup>2</sup> á € 14,10 = 22.024,20 €, davon 50 % Nachlass = 11.012,10 €

377,00 m<sup>2</sup> á € 14,10 = 5.315,70 €, davon 60 % Nachlass = 2.126,28 €

Netto = 13.138,38 €

+ 10 % MwSt. = 1.313,84 €

**Vorschreibungsbetrag = 14.452,22 €**

## **Beratung:**

Bei der Berechnung der m<sup>2</sup> für den Nachlass steht im Raum, ob dabei der Altbestand auch eingerechnet wird.

## **Beschluss:**

**Dieser TOP wird von der TO bis zur Klärung abgesetzt.**

## 12. Tauschvertrag Pfarre - Gemeinde

Der Grundtausch zwischen der Pfarre Ort und der Gemeinde Ort im flächengleichen Ausmaß von 158m<sup>2</sup> auf den Parzellen 589/4 und 589/5 ist nun zur grundbücherlichen Erledigung bereit. Hierzu wurde vom Notariat Mag. Hauser Obernberg unter AZ 290/2016 ein Tauschvertrag errichtet, der vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Die Kosten für die Errichtung des Vertrages und der Gebühren sind von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

Dieser Tauschvertrag wird vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.



mag. bertold hauser

öffentlicher notar

marktplatz 10 | 4982 oberberg am inn  
T +43 7758 4002 | F DW19 | E office@notar-obernberg.at  
DVR 4016293

MH

AZ. 290/2016

## TAUSCHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- A) der **Römisch-katholischen Pfarrkirche Ort**, 4974 Ort im Innkreis 1,  
- im Folgenden kurz "PFARRKIRCHE" genannt - und
- B) der **Gemeinde Ort im Innkreis**, 4974 Ort im Innkreis 81,  
- im Folgenden kurz "GEMEINDE" genannt -

wie folgt:

Erstens: Die PFARRKIRCHE vertauscht und übergibt an die GEMEINDE aus dem Gutsbestand der ihr alleingehörigen Liegenschaft EZ 530 KG 46025 Ort im Innkreis das laut der Vermessungsurkunde des DI Josef WAGNER GZ 12310/21 gebildete Teilstück 1 des Grundstückes 589/4 mit 158 m<sup>2</sup>.

Die GEMEINDE vertauscht und übergibt an die PFARRKIRCHE aus dem Gutsbestand der ihr alleingehörigen Liegenschaft EZ 702 KG 46025 Ort im Innkreis das laut der vorgenannten Vermessungsurkunde gebildete Teilstück 2 des Grundstückes 589/5 mit 158 m<sup>2</sup>.

Die Tauschobjekte sind samt rechtlichem und tatsächlichem Zugehör und mit allen damit verbundenen Rechten, Vorteilen und Pflichten, so wie sie

die Parteien bisher besessen und benützt haben bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt waren vertauscht.

Zweitens: Die Tauschobjekte sind gleichwertig, sodass keine Tausch-  
aufzahlung vereinbart wird.

Für die Bemessung der Grunderwerb- und der Immobilienertragsteuer  
werden die Tauschobjekte mit jeweils € \*\*\*\*\* bewertet.

Drittens: Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte samt Gefahr  
und Zufall in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Parteien samt der  
damit verbundenen Nutzen und Lasten erfolgt mit dem Tag des Eintritts  
der Rechtswirksamkeit und haben von diesem Tag an die Erwerber Steuern  
und Abgaben aller Art zu tragen.

Viertens: Die Vertragsparteien haften weder für eine bestimmte Beschaf-  
fenheit, einen bestimmten Zustand noch für eine bestimmte Eigenschaft  
der von ihnen jeweils in Tausch gegebenen Grundstücksteile, wohl aber  
dafür, dass dieselben

1. frei von grundbücherlichen und außerbücherlichen Lasten, soweit in  
diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde,
2. frei von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter, soweit in diesem Ver-  
trag nichts anderes vereinbart wurde,
3. wie im besichtigten Zustand  
in das Eigentum der Erwerber übergehen.

Für die Freiheit von Altlasten und Kontaminierungen wird von den Partei-  
en nur insoweit gehaftet, als diese verbindlich und ausdrücklich erklären,  
dass ihnen nicht bekannt ist, dass auf den Tauschobjekten irgendwelche  
Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtlich relevante Umwelt-  
schäden, wie z.B. Boden- oder Gewässerverunreinigungen oder sonstige  
Kontaminierungen vorliegen und sie auch keine Kenntnis von Indizien ei-  
ner Bodenkontaminierung oder von einer altlastenverdächtigen Vornut-  
zung haben.

Fünftens: Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anmerkung einer  
Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung.

Sechstens: Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Vertragsobjektes beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt. Zwischen den Parteien herrscht daher Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

Siebtens: Die Vertragsparteien erklären im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 3 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Rechtserwerbe nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig sind.

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 dieses Gesetzes sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die Vertragsparteien sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Achtens: Der Schriftenverfasser wird von den Vertragsparteien mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer beauftragt. Die GEMEINDE verpflichtet sich, die errechnete (beiderseitige) Grunderwerbsteuer binnen vierzehn Tagen nach Vorschreibung durch den Schriftenverfasser auf das entsprechende Anderkonto bei der Notartreuhandbank zur Überweisung zu bringen, sodass die fristgerechte Weiterüberweisung an das Finanzamt und die grundbücherliche Eintragung durch Bestätigung seitens des Schriftenverfassers gewährleistet ist.

Für den Fall, dass der vom Schriftenverfasser vorgeschriebene Betrag nicht fristgerecht einlangen sollte, wird der Schriftenverfasser von den Vertragsparteien von der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer entbunden und wird der gegenständliche Vertrag sodann vom Schriftenverfasser beim Finanzamt zur Anzeige gebracht. In diesem ist die GEMEINDE verpflichtet, die Grunderwerbsteuer nach der Vorschreibung des Finanzamtes fristgerecht zur Einzahlung zu bringen und die übrigen Vertragsparteien diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Neuntens: Infolge der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer hat der Schriftenverfasser gesetzlich zwingend auch die Immobilienertragsteuer gemäß §§ 30 ff EStG selbstzuberechnen.

Hiezu erklären die Tauschparteien,

1. dass die Tauschobjekte kein (auch nur teilweises) Betriebsvermögen darstellen.
2. dass das Teilstück 1 des Grundstückes 589/4 zum 31.03.2012 nicht steuerverfange war und die PFARRKIRCHE nicht zur Regelbesteuerung optiert.

Die GEMEINDE verpflichtet sich, die (beiderseitige) Immobilienertragsteuer auf das Treuhandkonto des Schriftenverfassers zur fristgerechten Weiterleitung an das Finanzamt zu überweisen.

Der Schriftenverfasser übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer, wohl aber für die Weiterleitung dieser Beträge an die zuständigen Finanzämter.

Zehntens: Die Vermessungskosten, die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie sämtliche anfallenden Verkehrsteuern und Grundbuchseintragungsgebühren inklusive der Kosten der Selbstberechnung und Abfuhr der Grunderwerbsteuer durch den Schriftenverfasser sowie die Gebühr für die kirchenbehördliche Genehmigung in Höhe von 1 Promille des Vertragswertes (mindestens € 40,--, maximal € 500,--) trägt ungeachtet der ungeteilten Haftung der Vertragsparteien hierfür die GEMEINDE, über deren Auftrag dieser Vertrag errichtet wurde.

Ungeachtet der jeweils persönlichen Haftung für die Abfuhr der vorgenannten Steuern erklärt die GEMEINDE, dass dieser Tausch ihrerseits gewünscht und in ihrem alleinigen Interesse erfolgt und verpflichtet sie sich daher zur Tragung der Grunderwerbs- sowie der Immobilienertragssteuer sowie der bezughabenden Kosten der Berechnung und Abfuhr.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Vertretung sind von jenem Vertragsteil zu tragen, welcher diese in Anspruch genommen hat.

Elftens: Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den Schriftenverfasser, alle zur Abwicklung, Vergebührung und grundbücherlichen

Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechtshandlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gerichten zu stellen.

Sie erteilen ihm insbesondere Vollmacht, Beschlüsse und Bescheide von Gerichten und Behörden in Empfang zu nehmen.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs.

Zwölftens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbucheintragen:

**in EZ 530 KG 46025 Ort im Innkreis:**

die Abschreibung des Teilstückes 1 des Grundstückes 589/4 und Zuschreibung zur EZ 702 KG 46025 Ort im Innkreis.

**in EZ 530 KG 46025 Ort im Innkreis:**

die Abschreibung des Teilstückes 2 des Grundstückes 589/5 und Zuschreibung zur EZ 530 KG 46025 Ort im Innkreis.

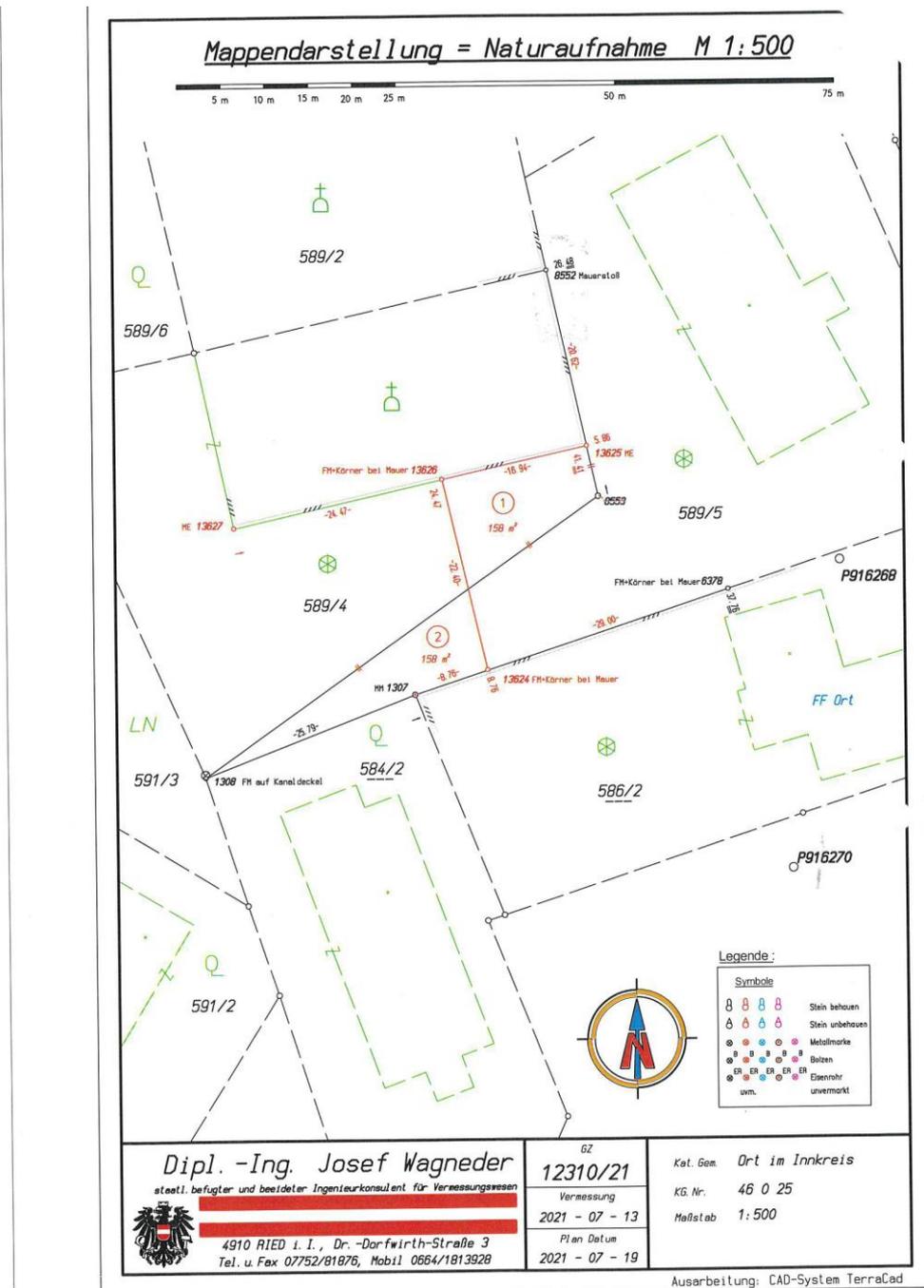
Dreizehtens: Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass der Urkundenverfasser die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt; ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen.

Vierzehntens: Das Original dieses Vertrages ist für die GEMEINDE bestimmt, während die die PFARRKIRCHE eine einfache Kopie erhält.

Fünftehtens: Dieser Tauschvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der **Sitzung vom \*\*.\*\*.2022** beschlossen und genehmigt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Sechzehntens: Dieser Kaufvertrag setzt zur Rechtswirksamkeit die kirchenbehördliche Genehmigung voraus.

Obernberg am Inn, am \*\*.02.2022



**Beratung:**  
Keine Wortmeldungen der GR.

**Beschluss:**

**Antrag: (2/3 Mehrheit?)** Mein Antrag lautet, den vorliegenden und vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten „Tauschvertrag“ zwischen der röm. kath. Pfarrkirche Ort und der Gemeinde Ort, errichtet vom Notariat Mag. Hauser Obernberg die Zustimmung zu erteilen und ersuche dazu als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig  
Gegenstimmen: keine  
Stimmenthaltungen: keine

### **13. Zisternenförderung**

Der Bauausschuss hat sich für die Einführung einer Zisternenförderung ausgesprochen. Die Richtlinien für diese Förderung sind an jene anderen Gemeinden angeglichen und müssen vom GMR beschlossen werden.

## **RICHTLINIEN der Gemeinde Ort im Innkreis**

### **1. Ziel der Förderung**

Die Gemeinde Ort im Innkreis fördert die Ausstattung von Wohngebäuden mit Regenwasseranlagen, um den Verbrauch hochwertigen Grund- und Quellwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.

Auf die Auszahlung der gewährten Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nur in dem Umfang ausbezahlt, soweit die dafür im Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausgeschöpft sind.

### **2. Förderungsfähige Maßnahmen**

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) mit Regenwasseranlagen.

Regenwasseranlagen sind Einrichtungen, die über Dachflächen abgelaufenes Niederschlagswasser zur weiteren Verwendung im häuslichen Bereich sammeln, z. B. für die Gartenbewässerung, gegebenenfalls für die WC-Spülung.

#### **Förderungsfähig sind die folgenden, technisch geprüften Maßnahmen (Nr. 6):**

- Anschaffung, Bau und Installation eines Speichers einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten;
- Anschaffung und Installation eines separaten Leitungssystems (vom Dach über Speicher zu den Verbrauchsstellen), ausgeschlossen von der Förderung sind Dachrinnen und Fallrohre;
- Anschaffung und Installation von technischen Bauteilen (z. B. Hauswasserautomat, Ventile, Hähne);
- Umrüstung bestehender Erdöltanks und Abwassergruben, ausgenommen deren Anschaffungs- und Herstellungskosten.

### **3. Die Förderung wird ausgeschlossen**

- Wenn für diese Maßnahme Mittel aus anderen Förderungsprogrammen bereits in Anspruch genommen werden;
- Für bereits bestehende Anlagen;
- Wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde bzw. abgeschlossen ist.

### **4. Förderungsgrundsätze**

Die Regenwasseranlagen sind nach etwaigen Richtlinien und Empfehlungen höherrangiger Behörden zu erstellen und zu betreiben. Weiterhin sind die einschlägigen Ö-Normen zu berücksichtigen.

Arbeiten an der Trinkwasserinstallation (z. B. Trinkwassernachspeisung) sind ausschließlich von Fachfirmen durchzuführen.

Bei der Materialwahl des Rohrleitungsnetzes sind aus Korrosionsgründen Kunststoffrohre empfehlenswert.

### **Ergänzend gelten folgende Grundsätze:**

- Der Regenwasseranlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigung nicht angeschlossen werden;
- Niederschlagswasser ist ausschließlich für die WC-Spülung, evtl. zum Wäschewaschen und zur Gartenbewässerung zu nutzen. Weitere Entnahmestellen innerhalb des Hauses sind nicht zulässig.
- Es sind sowohl Schwerkraftsysteme mit Hochbehälter als auch Systeme mit Druckerhöhungsanlagen förderungsfähig.
- Der Überlauf der Speicher ist an die Kanalisation oder einer Versickerungsanlage (Mulde, Schacht) anzuschließen.
- Brauchwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), so dass ein späteres Vertauschen mit einer Trinkwasserleitung ausgeschlossen ist.
- Verantwortlich für die Trinkwasserinstallation gemäß Trinkwasserverordnung ist der Haus- und Grundstückseigentümer.

### **5. Zuschussempfänger**

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte bzw., bei Eigentumswohnanlagen die Eigentümergemeinschaft, vertreten durch deren Verwalter. Der Antrag ist formlos zu stellen.

### **6. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse**

Die Gemeinde Ort im Innkreis prüft, ob Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die angemessenen, förderungsfähigen Kosten (Anschaffungs- und Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten) fest.

Der Zuschuss wird gemäß Nr. 8 nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der Schlussrechnung mit einem Fördersatz von € 50/m<sup>3</sup> Nutzinhalt, max. € 500,00 gewährt.

### **7. Antragsverfahren**

Dem Antrag sind – soweit gefordert – folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan (Flurkarte 1:1000)
- Grundriss des Gebäudes mit den vorhandenen und geplanten Anlagenteilen und Leitungen
- Kostenplanerstellung

Ferner ist zu beachten, dass ggf. bei größeren baulichen Veränderungen an der Grundstückentwässerung eine Baugenehmigung erforderlich sein könnte.

### **8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen**

Die Auszahlung der Zuschüsse auf das im Antrag genannte Konto erfolgt nach Abschluss der gesamten Maßnahmen unter Vorlage sowie Prüfung der Schlussrechnung. Der Antragsteller hat die Schlussrechnung binnen 12 Monaten nach Abschluss der Arbeiten bei der Gemeinde Ort im Innkreis einzureichen.

### **9. Prüfungsrecht**

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Ort im Innkreis auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse

maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und der Behörde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

#### **10. Abrechnung**

Bei Anlagen, die auch an die WC-Spülung, Waschmaschine, etc. angeschlossen sind, wird jährlich pauschal eine Abwassereinleitungsmenge von 10 m<sup>3</sup> pro gemeldeten Bewohner in Rechnung gestellt. Es steht dem Betreiber frei einen niedrigeren Verbrauch über entsprechende Messeinrichtungen (eigener Wasserzähler) nachzuweisen.

#### **11. Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 01.01.2021 in Kraft.

#### **Beratung:**

GR Partinger macht auf die Änderung in den Richtlinien Punkt 11 mit Inkrafttretens Datum 01.01.2022 aufmerksam.

#### **Beschluss:**

**Antrag:** Mein Antrag lautet, die „Zisternenförderung“ lt vorliegenden und vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Richtlinien rückwirkend mit 1.1.2022 zu beschließen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

#### **14. Antrag FPÖ Ort „Resolution Gemeinderat“ betr. Eindämmung Energiekosten**

Aufgrund der nicht nachvollziehbaren Erhöhung der Energiekosten und damit verbundenen existenzbedrohenden Belastungen für unsere Bevölkerung soll es für die Bürger/innen in Österreich zu einer spürbaren Entlastung durch Maßnahmen der Regierung kommen. Dazu soll nachfolgend angeführte Resolution an die österreichische Bundesregierung beschlossen werden.

## **Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis an die Bundesregierung**

### **Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein spürbares Entlastungspaket zu schnüren, um die massiv gestiegenen Energiekosten einzudämmen.

#### **Begründung:**

In den vergangenen Monaten sind die Energiekosten drastisch gestiegen. Die äußerst volatilen Energiemärkte zeigten seit November 2021 einen Kostenanstieg um 26,3 Prozent zum Vergleichszeitraum des Vorjahres. Im Detail bedeutet das eine Steigerung der Preise bei Heizöl um 64,5 Prozent, bei Strom um 10,2 Prozent, bei Brennholz um 9,1 Prozent und bei Gas um 20,4 Prozent. Die höchste Inflation seit rund 30 Jahren verschärft diese Situation.

Zusätzlich belastend wirken sich die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine aus. Wirtschaftsexperten gehen davon aus, dass die Inflationsrate im Zuge des Krieges und wegen Russlands wichtiger Rolle als Energielieferant zumindest kurzfristig noch weiter steigen wird.

Vor allem Privathaushalte sowie Klein- und Mittelunternehmen sind dadurch mit massiven Mehrbelastungen konfrontiert. Hinzu kommt die kürzliche Änderung des § 80 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWOG), wonach Stromversorgern eine Preiserhöhung in bestehenden Verträgen ermöglicht wurde. Auch der VKI kritisierte das bereits heftig.

Energie- und Lebenshaltungskosten dürfen nicht zur Armutsfalle für die heimische Bevölkerung werden. Darum wird die Bundesregierung ersucht, rasch und unkompliziert Entlastungsmaßnahmen umzusetzen. Vorschläge hierfür sind unter anderem der temporäre Verzicht auf die Mehrwertsteuer für Energieleistungen, Preisobergrenzen bei Treibstoffen, erhöhter Heizkostenzuschuss sowie die Neubeurteilung der gesetzlichen CO<sub>2</sub>-Bepreisung.

Hochachtungsvoll

Der Gemeinderat der Gemeinde 4974 Ort im Innkreis

Antragsteller: FPÖ Ort im Innkreis

**Beratung:**

GR Mayr merkt an, das er der Meinung ist, die Regierung wird Maßnahmen setzen um die Energiekosten einzudämmen. Er hält eine Resolution für unnötig.

**Beschluss:****Antrag:**

Der Antrag der FPÖ lautet:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort/Innkreis möge die vorliegende und vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Resolution „Eindämmung Energiekosten“ zur Weiterleitung an die österreichische Bundesregierung beschließen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: 11 Gemeinderäte

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: Felix Ecker und Hans Jürgen Watzinger

## 15. Antrag Grüne Aufhebung GR Beschluss Ausstieg aus Wirtschaftspark

Die Fraktion der Grünen hat nachfolgenden Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung mit eingebracht.

Antrag

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am 15. März 2022			
BGM	1	2	3



der unterfertigten GemeinderätInnen  
gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990  
auf Aufnahme des Antrags

Antrag  
von den Grünen Ort im Innkreis eingebracht in der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates von Ort im Innkreis am 24. März 2022.

Der GR-Beschluss über den Ausstieg aus dem Wirtschaftspark Innviertel wurde von der IKT nicht genehmigt. Um dennoch einen Vertreter der Orte Gemeinde in den Vorstand des Wirtschaftsparks entsenden zu können, soll dieser GR-Beschluss aufgehoben werden.

In diesem Zusammenhang und aus den oben angeführten Gründen wird daher beantragt:

**Der Gemeinderat wolle beschließen:**

**Der GR-Beschluss über den Ausstieg aus dem Wirtschaftspark Innviertel soll aufgehoben werden.**

Ort im Innkreis, am 16. März 2022

---

### Beratung:

Der TOP wird vor Eintritt in die TO von der TO abgesetzt.

## 16. Allfälliges

- Bericht Bau WVA, Fiberservice kein Interesse
- Info Gespräch LR Kaineder WV Eberschwang-Ort-Osternach
- Info Leitner Brücke – KV Gutachten Statiker Ist-Zustand EUR 19.200,-
- Stand FF-Zeughaus Sanierung/Neubau - Pfarrmusik
- Anfrage Arco Zinneberg Weg entlang der Antiesen bis St.Martin – Frahammer-Brücke
- Ball der Oberösterreicher am 21.5. in Wien - Karten

BGM Walter Reinthaler schließt die Sitzung um 21:52 Uhr.